



Représentant les avocats d'Europe
Representing Europe's lawyers

KONFERENZ
“DIE SOZIALE SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN
RECHTSANWÄLTE”
ROM – 26. MÄRZ 2004

Bei den Delegationen des CCBE gesammelte Daten

Die in diesem Bericht wiedergegebenen Daten wurden bei den Delegationen des CCBE in den Jahren 2003 und 2004 für die Konferenz über die soziale Sicherheit der europäischen Rechtsanwälte am 26. März 2004 gesammelt.

INHALT

Länder mit Versorgungswerk für Rechtsanwälte	5
Deutschland ¹	8
Österreich	14
Belgien ²	21
Zypern	25
Spanien ³	28
Frankreich ⁴	34
Griechenland	40
Italien	42
Polen	47
Portugal	51
Rumänien	57
Länder ohne Versorgungswerk für Rechtsanwälte	59
Dänemark	62
Finnland	62
Ungarn	62
Island	63
Liechtenstein	63
Litauen	64
Luxemburg	65
Norwegen	66
Niederlande	66
Slowakische Republik	66
Slowenien	67
Schweden	68
Anlagen	
Frankreich	
Deutschland	
Spanien	

* * *

¹ Deutschland verfügt über eine Einrichtung für mehrere freie Berufe und nicht nur für Rechtsanwälte.

² Belgien verfügt nur über ein Versorgungswerk für Rechtsanwälte. Sofern es allein die Renten betrifft, ist es auch für die Gerichtsbeamten zuständig.

³ Spanien verfügt über ein Versorgungswerk für Rechtsanwälte, sofern es die selbständig tätigen Anwälte betrifft, die für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk optieren. Der für die Verwaltung und Leistungszuweisung verantwortliche Organismus ist die Mutualidad General de la Abogacía (Allgemeines Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für Rechtsanwälte).

⁴ Frankreich verfügt über kein Versorgungswerk für Rechtsanwälte, außer für bestimmte Leistungen, die von der CNBF (Renten) und der APBF (Mutterschaftsbeihilfen) abgedeckt werden.

Länder mit Versorgungswerk für Rechtsanwälte

Frage Nr. 1:	Organisation der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte in Ihrem Land.
	<p>1.1. Welches ist die zuständige Einrichtung?</p> <p>1.2. Ist sie spezifisch für den Rechtsanwaltsberuf?</p> <p>1.3. Werden auch andere Berufe mitumfaßt? Falls ja, welche?</p> <p>1.4. Welche Rechtsform hat sie?</p> <p>1.5. Inwieweit ist diese Einrichtung mit der Kammer verbunden?</p> <p>1.6. Inwieweit ist die Einrichtung mit dem Staat verbunden?</p> <p>1.7. Beruht die Einrichtung auf Gesetz oder auf einer sonstigen berufsrechtlichen Regelung? Bitte erläutern.</p> <p>1.8. Falls in Ihrem Land eine spezifische Einrichtung der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte besteht, die möglicherweise auch andere Freie Berufe mitumfaßt und die Leistungen z.B. bei Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Alter usw. gewährt, bitten wir Sie, Namen, vollständige Adresse und zuständigen Ansprechpartner zu benennen.</p> <p>1.9. Etwaige Kommentare</p>
Frage Nr. 2:	Funktionsweise des Systems der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte.
	<p>2.1. Welche Leistungen bietet die Einrichtung den Rechtsanwälten? Bitte legen Sie ggf. eine Broschüre bei, in der die Funktion Ihres Systems beschrieben wird, oder eine Beschreibung der verschiedenen gebotenen Leistungen, die jeweiligen Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.</p> <p>2.2. Handelt es sich bei dieser Einrichtung um eine Pflichtversorgungseinrichtung oder um ergänzendes Versorgungssystem oder beides gleichzeitig je nach den gebotenen Leistungen? Bitte erläutern Sie die Situation für jede der gebotenen Leistungen (Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Todesfall, Ruhestand, usw.).</p> <p>2.3. Wie wird diese Einrichtung finanziert (direkte Einlagen über Beiträge oder Prämien und/oder indirekte Einlagen)? Bitte erläutern.</p> <p>2.4. Ist die Mitgliedschaft und damit die Zahlung der Beiträge für alle Rechtsanwälte obligatorisch, die Mitglied der Anwaltskammer sind?</p> <p>2.5. Gibt es eine Schwelle (Einkommenshöhe oder Beitragsjahre o.a.), ab der die Mitgliedschaft und damit die Zahlung der Beiträge obligatorisch sind? Bitte erläutern.</p> <p>2.6. Gibt es außer den Beitragszahlungen noch besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft? Falls ja, beschreiben Sie bitte, worin diese Verpflichtungen bestehen.</p> <p>2.7. Hat der Umstand, daß ein Rechtsanwalt ggf. im Angestelltenverhältnis tätig ist, besondere Konsequenzen (die sich von denen der selbständigen Anwälte unterscheiden) für die Pflicht der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung?</p>

Frage Nr. 3:	Praktische Konsequenzen dieses Systems für die Rechtsanwälte.
	<p>3.1. Wie hoch sind die Beiträge, die von den Anwälten gezahlt werden?</p> <p>3.2. Wie werden die Beitragszahlungen berechnet?</p> <p>3.3. Sind diese Beiträge steuerlich absetzbar? Falls ja, können sie vollständig abgesetzt werden?</p> <p>3.4. Ruhestand: Wie hoch ist die Versicherungsleistung im Fall des Ruhestands? Funktioniert das System nach dem Verfahren der Anwartschaftsdeckung oder der Umlage?</p> <p>3.5. Besteuerung der Versicherungsleistungen: Unterliegen sie der Einkommensteuer?</p> <p>3.6. Müssen zum Erwerb der Ansprüche auf Leistungen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer der Beitragszahlung erfüllt werden? Falls ja, erläutern Sie die Sachlage bitte für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.7. Gibt es (außer der Dauer der Beitragszahlung) noch andere Voraussetzungen für den Erwerb der Ansprüche auf Leistungen? Wenn ja, welche? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.8. Können die Versicherungsleistungen aufgrund des Einkommens reduziert werden? Wird lediglich das im betroffenen Mitgliedsstaat bezogene Einkommen berücksichtigt oder auch ein Einkommen, das in einem anderen Mitgliedsstaat bezogen wird? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.9. Was geschieht mit den erworbenen Ansprüchen bei Beendigung oder Unterbrechung der Berufstätigkeit? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die beiden Fälle sowie für die jeweiligen Leistungen (Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Todesfall, Ruhestand usw.).</p>
Frage Nr. 4:	Funktionsweise des Systems im Rahmen des Prinzips der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Artikel 39 des EU-Vertrags und der Richtlinie 98/5/EG, die darauf abzielt, die ständige Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderem Mitgliedsstaat als dem zu erleichtern, in dem die Qualifikation erworben wurde.
	<p>4.1. Ist die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung und damit die Beitragszahlung für jeden Anwalt obligatorisch, auch für den Anwalt, der sich im Rahmen der Richtlinie 98/5/EG niederläßt?</p> <p>4.2. Gibt es außer der Beitragszahlung noch besondere Voraussetzungen in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft?</p> <p>4.3. Hat der im Rahmen der Richtlinie 98/5/EG eingetragene Rechtsanwalt Anspruch auf ähnliche Leistungen wie seine lokalen Kollegen bei ähnlichen Beitragszahlungen? Wenn nein, bitte erläutern?</p> <p>4.4. Was geschieht mit den erworbenen Ansprüchen in Sachen Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Tod, Ruhestand, usw. hinsichtlich der Beitragszahlung bei Beendigung der Berufstätigkeit in Ihrem Land. Bitte erläutern Sie.</p> <p>4.5. Wie steht es um die Pflicht zur Mitgliedschaft und damit zur Beitragszahlung, wenn ein Anwalt seinen Beruf zugleich in Ihrem Land und in einem oder mehreren EU- oder EWR-Staaten ausübt?</p> <p>4.6. Hat er in diesem Fall (Berufstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten) neben der Beitragszahlung noch andere Pflichten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft? Wenn ja, welche? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>4.8. Wie koexistieren in diesem Fall die beiden Systeme der sozialen Sicherheit, was die Leistungen im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Tod, Ruhestand, usw. betrifft? Berücksichtigt die Einrichtung im Herkunfts-</p>

	<p>/Aufnahmeland die Leistungen, die von der Einrichtung im Aufnahme-/Herkunftsland erbracht werden?</p> <p>4.9. Werden für den Anspruch auf Leistungen beim Eintritt in den Ruhestand oder im Sterbefall von der zuständigen Behörde des betreffenden Staats auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, in denen der Anspruchsberechtigte Beiträge aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedsstaats gezahlt hat, sofern der Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich in mehreren Mitgliedsstaaten ausgeübt hat? Wie wird in diesem letzteren Fall die Höhe der fälligen Leistungen ermittelt (z.B. nach dem Prinzip der Zusammenrechnung, d.h. Berechnung der theoretischen Höhe der Leistung, auf die der Betroffene Anspruch hätte, wenn er alle Versicherungszeiten im fraglichen Staat zurückgelegt hätte, für die er jedoch unter den Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten Beiträge gezahlt hat, denen er jeweils unterstand)?</p> <p>4.10. Welche besonderen Schwierigkeiten werden im Zusammenhang mit Ihrem System der sozialen Sicherheit angetroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Bezug auf Rechtsanwälte, die in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? b) in Bezug auf Rechtsanwälte, die in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit zugleich in Ihrem Land und einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? c) in Bezug auf Rechtsanwälte, die aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat stammen, in Ihrem Land eingetragen sind und nur dort ihre Berufstätigkeit ausüben? d) in Bezug auf Rechtsanwälte, die aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat stammen, in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit zugleich in Ihrem Land und einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? <p>Bitte beschreiben Sie insbesondere die ggf. vorhandenen Schwierigkeiten bei der Anwendung der EG-Verordnung 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, insbesondere unter Bezugnahme auf das Gesetz, das für das System der sozialen Sicherheit, das Prinzip der Zusammenrechnung und ggf. für andere Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar ist.</p> <p>4.11. Wurden diese Schwierigkeiten in ihrer Gesamtheit behoben? Wenn ja, wie?</p> <p>4.12. Gibt es in diesem Zusammenhang Konventionen mit anderen Kassen oder Einrichtungen, die Systeme der sozialen Sicherheit verwalten? Wenn ja, können Sie deren Inhalt beschreiben?</p> <p>4.13. Welche Vorschläge hätte Sie zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation?</p>
--	--

Land	Antworten
Deutschland	<p>1.1. Versorgungswerke für Rechtsanwälte bestehen in allen Bundesländern mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt. Das heißt, für den jeweiligen Rechtsanwalt ist das Rechtsanwaltsversorgungswerk zuständig, in dessen Bereich er Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.</p> <p>1.2. Ja.</p> <p>1.3. Nein.</p> <p>1.4. Die meisten Rechtsanwaltsversorgungswerke sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist ein unselbständiges Sondervermögen der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, die wiederum eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.</p> <p>1.5. Die Rechtsanwaltsversorgungswerke, die eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind organisatorisch nicht mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern verbunden. Es bestehen jedoch gegenseitige Meldepflichten. Das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist – wie oben bereits ausgeführt – ein unselbständiges Sondervermögen der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.</p> <p>1.6. Die berufsständischen Versorgungswerke der Rechtsanwälte erfüllen ihre Aufgaben in echter Selbstverwaltung. Gewählte Delegierte der Mitglieder beschließen über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht. Das heißt, dass die berufsständischen Versorgungswerke der Rechtsanwälte sich durch Staatsferne auszeichnen.</p> <p>1.7. Die Rechtsanwaltsversorgungswerke beruhen auf Landesgesetzen.</p> <p>1.8. Siehe unten.</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg Hohe Str. 16, D-70174 Stuttgart Tel.: +49/711/29 91 051/52 Fax: +49/711/29 91 650 Email: info@vw-ra.de Internet: www.vw-ra.de Executive secretary: Gabriele Breunig</p> <p>Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Arabellastr. 31, D-81925 München Postal address: D-81921 München Tel.: +49/89/92 35-70 50 Fax: +49/89/92 35-70 40 Email: brastv@versorgungskammer.de Internet: www.versorgungskammer.de/brastv Member of the Board and division manager: Gerhard Raukuttis Departmental head: Werner König</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin Schlüterstrasse 42, D-10707 Berlin Email: vrb@gmx.net Tel.: +49/30/88 71 82-50 Fax: +49/30/88 71 82-579 Executive secretary: Dr Vera von Doetinchem de Rande, lawyer</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg Grillendamm 2, D-14776 Brandenburg an der Havel Tel.: +49/3381/2 53 40 Fax: +49/3381/2 53 40</p>

Land	Antworten
	<p>Chairman of Board: Dr Uwe Furmanek, lawyer</p> <p>Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen Knochenhauerstr. 36/37, D-28195 Bremen Tel.: +49/5141/91 97 14 Fax: +49/5141/91 97 20 Admin: Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen Chairman of Board: Axel Adamietz, lawyer</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg Jungfernstieg 44, D-20354 Hamburg Tel.: +49/40/32 5098 88 Fax: +49/40/32 5098 89 Chairman of Administrative Committee: Dr Horst Bonvie</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen Bockenheimer Landstrasse 13-15, D-60325 Frankfurt Tel.: +49/69/72 22 52 Fax: +49/69/17 37 83 Email: VWRAH@gmx.de Executive secretary: Dr Albert Esser</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern Schelfstrasse 35, D-19055 Schwerin Tel.: +49/385/760 60-0 Fax: +49/385/760 60 20 Chairman of Board: Dr Christian Grabow, lawyer</p> <p>Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen Bahnhofstr. 5, D-29221 Celle Postfach 12 11, D-29202 Celle Fax: +49/5141/91 97 20 Email: info@rvn.de Executive secretary: Dipl.-Volksw., Dipl.-Kfm. Rüdiger Seifert</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Breite Strasse 67, D-40213 Düsseldorf Postfach 10 51 61, D-40042 Düsseldorf Tel.: +49/211/35 38 45 Fax: +49/211/35 02 64 Email: info@vsw-ra-nw.de Internet: www.vsw-ra-nw.de Executive secretary: Frank Lange, lawyer</p> <p>Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern Bahnhofstr. 12, D-56068 Koblenz Tel.: +49/261/15 77 5-0/ -3 Fax: +49/261/14 73 5 Chairman of Administrative Committee: Justizrat Hans-Joachim Stamp, lawyer</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes Am Schlossberg 5, D-66119 Saarbrücken Tel.: +49/681/58 82 80 Fax: +49/681/58 10 47 Email: gb@rak-saar.de or is@rak-saar.de</p>

Land	Antworten
	<p data-bbox="453 185 954 217">Executive secretary: Rainer Wierz, lawyer</p> <p data-bbox="368 262 954 293">Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk</p> <p data-bbox="453 295 992 327">Am Wallgässchen 1a – 2b, D-01097 Dresden</p> <p data-bbox="453 329 786 360">Tel.: +49/351/810 50 70</p> <p data-bbox="453 362 786 394">Fax: +49/351/810 50 81</p> <p data-bbox="453 396 852 427">Email: saev.dresden@t-online.de</p> <p data-bbox="453 430 722 461">Internet: www.saev.de</p> <p data-bbox="453 463 863 495">Executive secretary: Birgit Piekara</p> <p data-bbox="368 524 1174 555">Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte</p> <p data-bbox="453 557 858 589">Gottorfstr. 13, D-24837 Schleswig</p> <p data-bbox="453 591 873 622">Postfach 2049, D-24830 Schleswig</p> <p data-bbox="453 624 769 656">Tel.: +49/4621/34 31 1</p> <p data-bbox="453 658 769 689">Fax: +49/4621/31 59 6</p> <p data-bbox="453 692 1217 723">Chairman of Administrative Committee: Dr Volker Staats, lawyer</p> <p data-bbox="368 752 1011 784">Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen</p> <p data-bbox="453 786 852 817">Lange Brücke 21, D-99084 Erfurt</p> <p data-bbox="453 819 794 851">Tel.: +49/361/5 66 85 27</p> <p data-bbox="453 853 794 884">Fax: +49/361/5 66 85 38</p> <p data-bbox="453 887 991 918">Executive secretary: Maren Rinckens, lawyer</p> <p data-bbox="368 969 1430 1059">2.1 Die Rechtsanwaltsversorgungswerke gewähren Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten, Kinderzuschüsse, Sterbegeld sowie Zuschüsse zu Rehabilitationsleistungen.</p> <p data-bbox="453 1077 1430 1167">Pars pro toto finden sie beigefügt die Satzung des größten Rechtsanwaltsversorgungswerks, des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.</p> <p data-bbox="368 1184 1430 1337">2.2 Grundsätzlich handelt es sich bei den Rechtsanwaltsversorgungswerken um öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ (sui generis). Es besteht jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung. Die Möglichkeit der Zahlung von Mehrbeiträgen ist oft in der Spanne von 130 % bis 170 % des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt.</p> <p data-bbox="368 1355 1430 1444">2.3 Die berufsständischen Versorgungswerke beruhen auf dem Versicherungsprinzip und finanzieren ihre Leistungen ohne Zuschüsse des Staates, ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und den Erträgen ihrer Vermögensanlagen.</p> <p data-bbox="368 1462 491 1494">2.4 Ja.</p> <p data-bbox="368 1512 517 1543">2.5 Nein.</p> <p data-bbox="368 1561 1430 1650">2.6 Zur Feststellung der Beitragsverpflichtung bestehen Mitwirkungspflichten, wie z. B. die Pflicht zum Vorlegen von Einkommensteuerbescheiden. Ebenso bestehen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Feststellung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt.</p> <p data-bbox="368 1668 1430 1785">2.7 Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgungswerke sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, für deren Zuständigkeitsbereich das Versorgungswerk errichtet ist. Bei der Pflichtmitgliedschaft kommt es auf die Stellung im Beruf als selbständiger oder angestellt tätiger Freiberufler nicht an.</p> <p data-bbox="453 1803 1430 1977">Hinsichtlich der Festlegung der Pflichtbeiträge hat die Mehrzahl der Rechtsanwaltsversorgungswerke die Regelbeiträge für Selbständige am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Angestellt tätige Mitglieder der Versorgungswerke haben die Möglichkeit sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sich befreien zu lassen. Sie zahlen dann auf jeden Fall an ihr Versorgungswerk den Beitrag, den</p>

Land	Antworten
	<p>sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gehabt hätten. Auch ihnen steht die Möglichkeit der Entrichtung zusätzlicher Beiträge offen.</p> <p>3.1 Selbständige und angestellte Rechtsanwälte zahlen einkommensbezogene Beiträge.</p> <p>3.2 Grundlage der Beitragsberechnung sind der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (zur Zeit 19,5%) und die jeweilige Beitragsbemessungsgrundlage (alte Bundesländer: 5.100 EUR, neue Bundesländer: 4.250 EUR).</p> <p>3.3 Beiträge, die das Mitglied an das Rechtsanwaltsversorgungswerk zahlt, sind als Sonderausgaben bei entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG absetzbar.</p> <p>3.4 Die durchschnittliche monatliche Altersrente (ohne Kinderzuschuss) betrug per 31.12.2001 für alle berufsständischen Versorgungswerke (also nicht nur für die der Rechtsanwälte, sondern auch für die der anderen klassischen verkammerten Freien Berufe) 1844,50 EUR.</p> <p>Für die Rechtsanwaltsversorgungswerke sind im wesentlichen zwei Finanzierungsverfahren kennzeichnend, einmal das offene Deckungsplanverfahren und das Verfahren der modifizierten Anwartschaftsdeckung. Das Verfahren der modifizierten Anwartschaftsdeckung kommt dem reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren der Lebensversicherung sehr nahe. Bei diesem versicherungsmathematischen System wird die Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk bei der Rentenwirksamkeit der Beiträge berücksichtigt.</p> <p>Die meisten Rechtsanwaltsversorgungswerke verwenden zur Finanzierung ihrer Leistungszusagen das sogenannte offene Deckungsplanverfahren. Dieses unterscheidet sich von der individuellen Äquivalenz ganz wesentlich dadurch, dass es keine exakte Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung der einzelnen Versicherung verlangt, sondern lediglich eine Äquivalenz zwischen den Beiträgen und den Leistungen insgesamt herbeigeführt wird, wobei auch der künftige Zugang an Kammermitgliedern in die Äquivalenzbeziehung mit einbezogen werden kann. In der Regel führt bei Anwendung des offenen Deckungsplanverfahrens ein Beitrag, unabhängig vom Zeitpunkt der Einzahlung, zur gleichen Rentenwirksamkeit.</p> <p>3.5 Die Renten der Rechtsanwaltsversorgungswerke unterliegen wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Privatversicherung der Ertragsanteilbesteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 22 Nr. 1a EStG). Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 hat der Gesetzgeber jedoch bis zum 01.01.2005 die Beitragsbesteuerung neu zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass als Grundmodell die sogenannte „nachgelagerte Besteuerung“ angewandt werden soll. Dies bedeutet, dass nach einer längeren Übergangszeit einerseits die Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich voll abziehbar sein sollen, andererseits die korrespondierenden Leistungen der Altersversorgung steuerpflichtig sind.</p> <p>3.6 Bei den meisten Rechtsanwaltsversorgungswerken ist Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen von mindestens 60 Monaten. Bei der Berufsunfähigkeitsrente findet sich häufig die Regelung, dass ein Mitglied mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben muss.</p> <p>3.7 Nein.</p> <p>3.8 Nein.</p>

Land	Antworten
	<p>3.9 Krankheit: Bei Krankheit ist das Mitglied regelmäßig verpflichtet, die Beiträge weiter zu entrichten. Besondere Rechte bestehen nicht.</p> <p>Mutterschaft: Die überwiegende Anzahl der Rechtsanwaltsversorgungswerke hat in ihren Satzungen die Kinderbetreuungszeiten eingeführt. Vereinfacht ausgedrückt wird bei dieser Lösung festgelegt, dass bis zu drei Jahren Kinderbetreuungszeiten/Elternzeit bei der Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bzw. des Beitragsquotienten oder der persönlichen Bemessungsfaktoren unberücksichtigt bleiben, wenn während der Kinderbetreuung nur geringere Beiträge als vor Aufnahme der Kinderbetreuung geleistet wurden. Regelmäßig sind diejenigen Mitglieder, die Kinderbetreuungszeiten in Anspruch nehmen, jedoch verpflichtet einen Mindestbeitrag an das Rechtsanwaltsversorgungswerk während der Zeit der Kinderbetreuung zu leisten.</p> <p>Berufsunfähigkeit: Während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente besteht keine Verpflichtung, Beiträge zu leisten.</p> <p>Arbeitslosigkeit: Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld haben nach § 207 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für die Dauer des Leistungsbezuges einen Anspruch auf Übernahme der an das Versorgungswerk zu entrichtenden Beiträge, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Das heißt, dass diese Vorschrift regelmäßig Wirkung nur für angestellte Rechtsanwälte entfaltet.</p> <p>4.1 Ja.</p> <p>4.2 Nein.</p> <p>4.3 Ja.</p> <p>4.4 Siehe 3.9.</p> <p>4.5 Ja.</p> <p>4.6 Nein.</p> <p>4.8 Eine Anrechnung von anderen Systemen der sozialen Sicherheit erbrachten Leistungen erfolgt in der berufsständischen Versorgung regelmäßig nicht.</p> <p>4.9 Da die berufsständischen Versorgungswerke zur Zeit noch nicht vom sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 umfasst sind, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die in anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR zurückgelegten Versicherungszeiten hinsichtlich der Frage, ob ein Anspruch auf Leistungen besteht, nicht berücksichtigt. Da die berufsständischen Versorgungswerke voraussichtlich zum 01.01.2004 in den sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 einbezogen werden, folgt die Leistungsberechnung ab diesem Zeitpunkt entsprechend den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung. Für die Altersrente bedeutet dies, dass gem. Art. 45 VO 1408/71 dann zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung oder zum Wiederaufleben eines Versicherungsanspruchs, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten jeweils zurückgelegten versicherungsrelevanten Zahlen zusammengefasst werden. Beim Sterbegeld ergibt sich aus Art. 64 VO 1408/71, dass Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR zurückgelegt worden sind, nur für den Erwerb des Anspruchs (Wartezeiten) und nicht für die Leistungsberechnung berücksichtigt werden.</p> <p>4.10</p> <p>a) In diesem Fall entstehen Probleme insbesondere dann, wenn sich deutsche Rechtsanwälte bei ausländischen Versicherungsträgern durch Vorlage des Formulars E 101 von der Versicherungspflicht in diesem Staat befreien lassen wollen. Ausländische Versicherungsträger erkennen im Hinblick auf die Alterssicherung das Formular E 101 für Rechtsanwälte oftmals nicht an, mit der Begründung, dass die deutschen Rechtsanwaltsversorgungswerke von der VO</p>

Land	Antworten
	<p>1408/71 nicht umfasst seien. Auch wenn es richtig ist, dass die Rechtsanwaltsversorgungswerke zur Zeit noch nicht dem sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 unterfallen, halten wir diese Rechtsauffassung im Ergebnis für unzutreffend. Denn auch bei solchen Rechtsanwälten handelt es sich um Angestellte bzw. Selbständige im Sinne des Art. 1 Buchst. a) VO 1408/71, auf die Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71 Anwendung findet, weil sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit im System des Staates zu versichern wären, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Dieses System wird jedoch regelmäßig vom Geltungsbereich der Verordnung umfasst. Dadurch erfüllen die hier betroffenen Rechtsanwälte die Zugangsvoraussetzung des Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71 (persönlicher Geltungsbereich). Unbeachtlich ist dabei, dass diese Rechtsanwälte in Deutschland in einem berufsständischen Versorgungswerk abgesichert sind, das gemäß Art. 1 Buchst. j) Unterabs. 4 i.V.m. Anhang II VO 1408/71 vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen ist. Für die Anwendung des Art. 1 Buchst. a) VO 1408/71 (Angestellter bzw. Selbständiger) reicht es aus, wenn die Eigenschaft als Angestellter/Selbständiger nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates erfüllt wird. Dies sind in den vorliegenden Fällen regelmäßig die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in den sich der Rechtsanwalt begeben hat, um dort seine berufliche Tätigkeit auszuüben. Anzumerken ist, dass diese Rechtsauffassung auch seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vertreten wird.</p> <p>In den Fällen, in denen also ein Rechtsanwalt in Deutschland Kammermitglied und dem gemäß Pflichtmitglied eines Rechtsanwaltsversorgungswerks ist und sich in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR begibt, um dort seine berufliche Tätigkeit auszuüben, besteht die Möglichkeit durch Vorlage des Formulars E 101 sich von der Versicherungspflicht in diesem Staat befreien zu lassen, unabhängig davon, dass der Betreffende in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert ist, das nicht dem sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 unterfällt.</p> <p>b) Siehe a)</p> <p>c) Bei dieser Fallkonstellation sind bislang keine erkennbaren Probleme aufgetreten.</p> <p>d) Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht immer dann, wenn ein Rechtsanwalt Mitglied in einer deutschen Rechtsanwaltskammer wird. Da die berufsständischen Versorgungswerke bislang noch nicht dem sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 unterfallen, kann es in solchen Fällen zu einer „Doppelversicherung“ kommen.</p> <p>Da berufsständische Versorgungswerke bislang nicht dem sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 unterfallen, besteht keine Erfahrung im Hinblick auf Anwendungsprobleme der Verordnung.</p> <p>4.11 Nach unserer Auffassung werden für die deutschen berufsständischen Versorgungswerke der Rechtsanwälte die meisten Probleme durch die Einbeziehung in den sachlichen Geltungsbereich VO 1408/71 gelöst.</p> <p>4.12 Abkommen mit anderen Kassen oder Einrichtungen von Rechtsanwälten bestehen nicht. Allerdings bestehen Abkommen anderer Berufsgruppen mit entsprechenden Einrichtungen. Diese gewährleisten die Übertragung von Beiträgen in das andere System oder die gegenseitige Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im jeweiligen System, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Freiberufler in ein anderes System Beiträge einahlt.</p> <p>4.13 Wir würden es begrüßen, wenn durch bilaterale Vereinbarungen mit Rechtsanwaltsversorgungswerken oder -kassen anderer Mitgliedstaaten erreicht werden könnten, dass Rechtsanwälte auf Antrag von der Beitragspflicht oder von der Mitgliedschaft befreit werden können, wenn einkommensbezogene Beiträge zu einer für ihre Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Mitgliedsstaat</p>

Land	Antworten
	der EU des EWR entrichtet werden.
Österreich	<p>Vorbemerkung: Es gibt zwei Systeme von Versorgungskassen in Österreich, den „Teil A“ und den „Teil B“. Alle bei einer der unten angegebenen Kammern eingetragenen Rechtsanwälte sind zur Mitgliedschaft in diesen beiden Kassen verpflichtet. Die Antworten auf Frage 1 gelten für beide Kassen, während es auf die Fragen 2 bis 4 zwei Reihen von Antworten je nach der betroffenen Kasse gibt.</p> <p>1.1. Die neun Kammern.</p> <p>1.2. Ja.</p> <p>1.3. Nein.</p> <p>1.4. –</p> <p>1.5. Die Einrichtung wird von den Kammern verwaltet und von deren Mitgliedern finanziert.</p> <p>1.6. Es besteht keine Verbindung zum Staat. Allerdings ist das System der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte gemäß den geltenden Bestimmungen organisiert.</p> <p>1.7. Aufgrund der geltenden Bestimmungen redigieren die Rechtsanwälte eine Berufsordnung, die vom Justizministerium angenommen werden muß. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen das System der sozialen Sicherheit beruht, sind in der RAO (Rechtsanwaltsordnung) enthalten. Die Berufsordnungen heißen „Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B der Kammer“ (z.B. der Rechtsanwaltskammer in Wien).</p> <p>1.8. Die 9 österreichischen Kammern verwalten ihre eigenen Versorgungskassen. Diese Kassen umfassen außer den Rechtsanwälten keine anderen freien Berufe. Folglich gibt es je 9 Kammer einen Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsanwaltskammer Burgenland, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, b) Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Theatergasse 4/I, 9020 Klagenfurt c) Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten d) Rechtsanwaltskammer Oberösterreich, Museumstrasse 25/Quergasse 4, 4020 Linz e) Salzburger Rechtsanwaltskammer, Giselakai 43, 5020 Salzburg f) Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz g) Tiroler Rechtsanwaltskammer, Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck h) Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, Marktplatz 11, 6800 Feldkirch i) Rechtsanwaltskammer in Wien, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien <p>2.1</p> <p>Teil A: Stand 01.01.2004</p> <p>Die erbrachten Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rente Invalidenbeihilfe Sterbegeld (für die Witwe und die Waisen) <p>Teil B:</p> <p>Die erbrachten Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rente

Land	Antworten
	<p>Invalidenbeihilfe</p> <p>Sterbegeld (für die Witwe und die Waisen)</p> <p>2.2.</p> <p>Teil A:</p> <p>Um diese Leistung zu erhalten, sind Beitragszahlungen obligatorisch.</p> <p>Teil B:</p> <p>Um alle Leistungen zu erhalten, besteht im allgemeinen Beitragspflicht. Die Rechtsanwälte können eine Beitragsermäßigung beantragen, falls ihr Jahreseinkommen unter 36.000 € liegt. Sie können beantragen, davon befreit zu werden, falls sie Beiträge an ein anderes Versorgungssystem als Teil A zahlen.</p> <p>2.3</p> <p>Teil A:</p> <p>Das System wird durch die direkt von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge und durch bestimmte staatliche Zuschüsse finanziert, deren Betrag von der Anzahl der Fälle von Prozeßkostenhilfe im Bezirk abhängen. (Die österreichischen Rechtsanwälte erhalten bei Prozeßkostenhilfe kein Honorar). Die Beitragshöhe variiert von Kammer zu Kammer.</p> <p>Teil B:</p> <p>Das System wird über die direkt von den Kammermitgliedern eingezahlten Beiträge finanziert. Die Beitragshöhe variiert von Kammer zu Kammer.</p> <p>2.4</p> <p>Teil A:</p> <p>Ja.</p> <p>Teil B:</p> <p>Im allgemeinen ja. Die Rechtsanwälte können eine Beitragsermäßigung beantragen, falls ihr Jahreseinkommen unter 36.000 € liegt. Sie können beantragen, davon befreit zu werden, falls sie Beiträge an ein anderes Versorgungssystem als Teil A zahlen.</p> <p>2.5</p> <p>Teil A:</p> <p>Nein. Die Zahlung der Beiträge ist obligatorisch für alle bei der Kammer eingetragenen Rechtsanwälte. Es bestehen keine anderen Voraussetzungen.</p> <p>Teil B:</p> <p>Im allgemeinen nein. Allerdings kann ein Rechtsanwalt beantragen, in den ersten zwei Jahren seiner Mitgliedschaft in der Kammer davon befreit zu werden.</p> <p>2.6</p> <p>Teil A:</p> <p>Es bestehen keine zusätzlichen Pflichten.</p> <p>Teil B:</p> <p>Es bestehen keine zusätzlichen Pflichten.</p> <p>2.7</p> <p>Teil A:</p> <p>Nein, keine besonderen Konsequenzen.</p>

Land	Antworten
	<p>Teil B: Nein, keine besonderen Konsequenzen.</p> <p>3.1</p> <p>Teil A: Die Beträge variieren von Kammer zu Kammer und reichen von 3.000 bis 6.500 € pro Jahr. Die Rechtsanwälte, die nicht an der kostenlosen Prozeßkostenhilfe teilnehmen, müssen zusätzliche Beiträge zahlen.</p> <p>Teil B: Die Beträge variieren von Kammer zu Kammer und reichen von 2.900 bis 4.500 € pro Jahr. Verdient ein Rechtsanwalt weniger als 36.000 € pro Jahr, können die Beiträge auf 2/5 des gewöhnlichen Betrags reduziert werden.</p> <p>3.2</p> <p>Teil A: Die Beiträge werden aufgrund der Leistungen berechnet, die in den nächsten 15 oder 20 nächsten Jahren zu erbringen sind. Der Vollversammlung der zur Kammer gehörenden Anwälte wird ein Antrag vorgelegt, wobei die Anwälte über die zu zahlende Beitragshöhe abstimmen.</p> <p>Teil B: Die Beiträge werden durch Abstimmung während der Vollversammlungen der verschiedenen Anwaltskammern festgelegt.</p> <p>3.3</p> <p>Teil A: Ja, die Beiträge sind vollständig von der Steuer absetzbar.</p> <p>Teil B: Ja, die Beiträge sind vollständig von der Steuer absetzbar.</p> <p>3.4</p> <p>Teil A: Der Betrag variiert von Kammer zu Kammer und reicht von 1.820 bis 2.330 € pro Monat (14 Monatsbeiträge pro Jahr). Dieses System funktioniert nach dem Beitragsgrundsatz.</p> <p>Teil B: Der Betrag der Leistungen hängt vom Erlös der mit den eingezahlten Beiträgen getätigten Investitionen ab. Das System funktioniert nach dem Prinzip der Anwartschaftsdeckung.</p> <p>3.5</p> <p>Teil A: Ja.</p> <p>Teil B: Ja.</p> <p>3.6</p> <p>Teil A: Ja.</p>

Land	Antworten
	<p>Rente: 12 Monate.</p> <p>Tod: 12 Monate (bei Unfalltod ist keine Mindestzeit vorgesehen).</p> <p>Berufsunfähigkeit: 0 Monate bis 10 Jahre. Das hängt vom Alter beim Beitritt zur Kammer ab. Wird die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht, besteht keine Mindestdauer für die Beitragszahlungen, abgesehen vom Alter des Rechtsanwalts bei seinem ersten Beitritt zur Kammer.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>3.7</p> <p>Teil A:</p> <p>Rente: der Rechtsanwalt muß im Alter von 65-68 Jahren in Rente gehen (je nach dem Geburtsdatum, d.h., die jüngere Generation muß bis zum Alter von 68 Jahren arbeiten).</p> <p>Invalidität: Arbeitsunfähigkeit für mehr als 3 Monate.</p> <p>Tod: im allgemeinen haben die Witwen Anrecht auf Leistungen. Es bestehen Einschränkungen/Ausschlüsse bei geschiedenen Ehepaaren sowie bei Eheschließungen, die der Rechtsanwalt nach seinem 55. Lebensjahr vollzogen hat.</p> <p>Teil B:</p> <p>Rente: der Anspruchsberechtigte muß 65 Jahre alt sein; bei einigen Kammern beträgt das rentenfähige Alter 62 Jahre.</p> <p>Invalidität: Arbeitsunfähigkeit für mehr als 3 Monate.</p> <p>Tod: im allgemeinen haben die Witwen Anrecht auf Leistungen. Es bestehen Einschränkungen/Ausschlüsse bei geschiedenen Ehepaaren sowie bei Eheschließungen, die der Rechtsanwalt nach seinem 55. Lebensjahr vollzogen hat.</p> <p>3.8</p> <p>Teil A:</p> <p>Die den Witwen gewährten Leistungen werden je nach ihrem Einkommen reduziert. Diese Reduzierung darf nicht mehr als ein Drittel der Leistung betragen.</p> <p>Die Invalidenbeihilfe wird um 50% des Einkommens aus der Aktivität des Rechtsanwalts reduziert.</p> <p>In allen Fällen werden die in einem anderen Mitgliedsstaat bezogenen Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>3.9</p> <p>Teil A:</p> <p>Rente: bei Unterbrechung oder Beendigung der Tätigkeit hat der Rechtsanwalt das Recht, im Alter von 65-68 Jahren (vgl. 3.7) die Rente zu empfangen, wobei er für wenigstens 12 Monate Beiträge eingezahlt haben muß. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit wird selbstverständlich der Leistungsbetrag niedriger sein.</p> <p>Invalidität: falls die Invalidität des Rechtsanwalts während der Unterbrechung der</p>

Land	Antworten
	<p>Tätigkeit oder nach der Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit eintritt, hat der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Invalidenbeihilfe.</p> <p>Tod: die Witwe und die Waisen können die Leistungen empfangen. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der auszuzahlende Betrag niedriger als derjenige, den der Rechtsanwalt erhalten hätte, wenn er vom Zeitpunkt seines Kammerbeitritts bis zu seinem Tod gearbeitet hätte.</p> <p>Teil B:</p> <p>Im allgemeinen kann der Rechtsanwalt beantragen, daß der als „sein“ Kapital angesehene Betrag auf ein anderes (ähnliches) System der Sozialversicherung für Rechtsanwälte übertragen wird.</p> <p>Falls es bei der neuen Kammer kein solches System gibt, oder falls der Rechtsanwalt seine Berufsausübung beendet, hat dieser Anwalt ein Anrecht auf die Liquidation „seines“ Kapitals. Beantragt er diese Auszahlung nicht, hat er Anspruch auf Rente, sobald er das 65. Jahr vollendet hat.</p> <p>Tod: die Witwe und die Waisen haben Anrecht auf die Leistungen.</p> <p>Wohlgemerkt, die Leistungen werden (sofern das eingezahlte Kapital eine Rendite aufweist) in diesem Fall niedriger sein als diejenigen, falls der Rechtsanwalt einen höheren Geldbetrag auf seinem Konto angesammelt hätte.</p> <p>4.1</p> <p>Teil A:</p> <p>Der Beitritt ist ab 1. Januar 2004 obligatorisch.</p> <p>Teil B:</p> <p>Der Beitritt ist ab 1. Januar 2004 obligatorisch.</p> <p>4.2</p> <p>Teil A:</p> <p>Nein.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>4.3</p> <p>Teil A:</p> <p>Die Leistungen werden auf dieselbe Weise berechnet wie für die nationalen Rechtsanwälte. Die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser Leistungen werden dieselben sein. Der Rechtsanwalt muß höhere Beiträge zahlen als die nationalen Kollegen. Dieser Mehrbetrag ist dadurch gerechtfertigt, daß die nationalen Rechtsanwälte im System der Prozeßkostenhilfe tätig sein müssen, ohne dafür ein Honorar zu erhalten. Ein bestimmter Prozentsatz des Wertes dieser Arbeit wird vom österreichischen Staat als Beitrag an die Versorgungskasse für die Rechtsanwälte gezahlt.</p> <p>Da die im Sinne der Richtlinie 98/5/EG eingetragenen Rechtsanwälte nicht am System der österreichischen Prozeßkostenhilfe teilnehmen, müssen sie ergänzende Beiträge zahlen.</p> <p>Der Betrag variiert von Kammer zu Kammer und reicht von 3.500 bis 4.000 € pro Jahr.</p> <p>Teil B:</p> <p>Die Leistungen werden auf dieselbe Weise berechnet wie für die nationalen Rechtsanwälte. Die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser Leistungen</p>

Land	Antworten
	<p>werden dieselben sein.</p> <p>4.4</p> <p>Teil A:</p> <p>Vgl. Frage 3.9.</p> <p>Teil B:</p> <p>Vgl. Frage 3.9.</p> <p>4.5</p> <p>Teil A:</p> <p>Aufgrund unserer Gesetzgebung kann ein Rechtsanwalt von der Beitragspflicht in Österreich befreit werden, falls er in einem oder mehreren EU/EWR-Mitgliedsstaaten Beiträge zahlen muß.</p> <p>Teil B:</p> <p>Bisher wurde hierzu keine Entscheidungen getroffen, aber man ist der Auffassung, daß ein Rechtsanwalt Anrecht darauf hätte, von der Beitragszahlung befreit zu werden, falls er in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat Pflichtbeiträge zu einem System der Sozialversicherung zahlen muß (vgl. Antwort 2.4).</p> <p>4.6</p> <p>Teil A:</p> <p>Nein.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>4.8</p> <p>Teil A:</p> <p>Rente: Es wird keinerlei Zahlung berücksichtigt. Die österreichische Versorgungskasse zahlt eine Rente, die aufgrund der Monate berechnet wird, in denen der Rechtsanwalt an die österreichische Versorgungskasse Beiträge gezahlt hat.</p> <p>Invalidität: Es werden nur die Einkommen aus der Arbeit des Rechtsanwalts berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden die als Invalidenrente gewährten Beträge.</p> <p>Tod: Es werden die an die Witwe gezahlten Leistungen berücksichtigt. Die vom österreichischen Versorgungssystem gewährten Leistungen können (im ungünstigsten Fall) bis auf 2/3 der Leistungen reduziert werden, die bewilligt worden wären, falls die Witwe keine Leistungen aus anderen Ländern erhielte.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>4.9</p> <p>Teil A:</p> <p>Zunächst scheint dies keine Frage der nationalen Gesetzgebung zu sein. Die Verordnung 1408/71 hat hierzu die Bestimmungen ziemlich deutlich definiert. Aufgrund dieser Bestimmungen berücksichtigen die österreichischen Anwaltskammern die Versicherungszeiten in anderen Mitgliedsstaaten, sofern es die Mindestbeitragszeiten betrifft.</p> <p>Die österreichische Regelung in Bezug auf die Berechnung der Leistungen ist</p>

Land	Antworten
	<p>folgende:</p> <p>a) Rente: nur die vollständig bei einer Anwaltskammer zurückgelegte Versicherungszeit wird berücksichtigt.</p> <p>In der Tat wäre im österreichischen System das Ergebnis dasselbe, falls die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedsstaat berücksichtigt würden, wobei es zur Auszahlung eines proportionalen Betrags käme (wie in der Verordnung 1408/71 angegeben), falls dieser Betrag über dem liegt, der aufgrund der nationalen Versicherungszeiten berechnet wurde.</p> <p>b) Leistung im Sterbefall: falls dem Rechtsanwalt bereits Rentenleistungen bewilligt wurden, erfolgt die Berechnung des Sterbegeldes für die Witwe und die Kinder aufgrund der Rente.</p> <p>Stirbt der Rechtsanwalt vor der Bewilligung der Rente und hat seine Anwaltstätigkeit beendet, um in einem anderen Bereich tätig zu werden, dann wird folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungszeiten bei der in Frage stehenden Anwaltskammer. <p>Falls der Rechtsanwalt bei seinem Tod noch als solcher tätig war oder eine Invalidenbeihilfe empfing, wird folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungszeiten bei der in Frage stehenden Kammer - zusätzlicher Zeitraum zwischen seinem Tod und seinem 65.-68. Geburtstag (vgl. 3.7). Diese zusätzliche Zeit wird zu 100% berücksichtigt, falls der Rechtsanwalt die Mitgliedschaft bei der Kammer vom 32. Lebensjahr bis zu seinem Tod aufrechterhalten hat. Andernfalls wird dieser Zeitraum proportional berücksichtigt. <p>Die Versicherungszeiten in den anderen Mitgliedsstaaten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Teil B:</p> <p>Die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedsstaat werden nicht berücksichtigt.</p> <p>4.10</p> <p>Teil A:</p> <p>Wir haben keine Erfahrungen in diesem Bereich.</p> <p>Teil B:</p> <p>Wir haben keine Erfahrungen in diesem Bereich.</p> <p>4.11</p> <p>Teil A:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <p>Teil B:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <p>4.12</p> <p>Teil A:</p> <p>Nein.</p> <p>Teil B:</p> <p>Nein.</p> <p>4.13</p>

Land	Antworten
	<p>Teil A und B:</p> <p>Wir sollten eine gemeinsame Interpretation finden in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem ein Rechtsanwalt sich bei einer Versorgungskasse im Herkunftsland oder im Aufnahmeland eintragen muß, und es sollte hierzu – wenn möglich – eine klarere Formulierung der Verordnung 1408/71 geben.</p>
Belgien	<p>1.1 Obligatorischer Beitritt für selbständig Beschäftigte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, einem <u>sozialen Sicherheitsfonds für selbständig Beschäftigte</u> seiner Wahl beizutreten. Der Rechtsanwalt, der diese Wahl nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Beginn seiner Berufstätigkeit trifft, erhält eine Mahnung, die ihm die Möglichkeit gibt, den Antrag binnen einer weiteren Frist von 30 Tagen vorzulegen (gegen Zahlung von Verzugszinsen). Stellt der Rechtsanwalt binnen 90 Tagen ab der Mahnung keinen Antrag, wird er von Amts wegen bei der Nationalen Hilfskasse für die Soziale Sicherheit der selbständig Beschäftigten eingetragen. 2. Er muß ebenfalls einer Krankenkasse (seiner Wahl) beitreten. <p>1.2. Der soziale Sicherheitsfonds ist <u>allen selbständig Beschäftigten</u> zugänglich. Es ist notwendig, einer frei gewählten Krankenkasse beizutreten.</p> <p>1.3. Beitritt zu einem sozialen Sicherheitsfonds für alle diejenigen, die einen freien Beruf ausüben, wie Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Kaufleute, Landwirte usw. Beitritt zu einer frei gewählten Krankenkasse.</p> <p>1.4. Der Rechtsanwalt trägt sich bei einem sozialen Sicherheitsfonds und einer Krankenkasse seiner Wahl ein. Diese Kassen sind private und autonome Einrichtungen. Der Rechtsanwalt kann auch der Nationalen Hilfskasse beitreten, dem Versorgungsfonds des Nationalen Instituts für die soziale Sicherheit der selbständig Beschäftigten (INASTI). Das INASTI ist eine halbstaatlicher Einrichtung des föderalen Öffentlichen Dienstes für die Soziale Sicherheit. Das INASTI ist eine öffentliche Einrichtung für soziale Sicherheit, die über einen eigenen Sozialversicherungsfonds – die Nationale Hilfskasse – verfügt. Das INASTI hat eine doppelte Aufgabe: einerseits überwacht diese Einrichtung die Pflichten in Bezug auf die Versicherung und die Beiträge, und andererseits ist dieser öffentliche Dienst verantwortlich für die Zuweisung der verschiedenen Leistungen wie Familienbeihilfen, Renten und verlängerte Versicherungen. Die Nationale Hilfskasse ist als sozialer Versicherungsfonds des INASTI eine von der Verwaltung her autonome Einrichtung.</p> <p>1.5. Es bestehen keine spezifischen oder privilegierten Verbindungen zu den Anwaltskammern.</p> <p>1.6. Vgl. oben: Das INASTI und die Nationale Hilfskasse.</p> <p>1.7. Der obligatorische Beitritt zu einem sozialen Sicherheitsfonds für selbständig Beschäftigte ergibt sich aus Art. 10 des Königl. Erlasses über das Sozialstatut der selbständig Beschäftigten sowie aus Kap. II des Königl. Erlasses vom 19. Dezember 1967 in Bezug auf die allgemeine Regelung zur Durchführung des Königl. Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über die Organisation des Sozialstatuts der selbständig Beschäftigten, M.B. 28. Dezember 1967.</p> <p>2.1 vgl. Anmerkung „Der belgische Rechtsanwalt – Sozialstatut des selbständig Beschäftigten“ - Zusammenfassung:</p> <p><u>Krankenkasse</u>: Der Rechtsanwalt wird für die „größeren Risiken“ versichert, wie Einlieferung ins Krankenhaus, wichtige chirurgische Eingriffe, Entbindung und Leistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation.</p> <p><u>Sozialversicherungsfonds für selbständig Beschäftigte</u>: Versicherung in Bezug auf Arbeitsunfähigkeit (primäre Unfähigkeit/Invalidität); Familienbeihilfen</p>

Land	Antworten
	<p>(Geburtsprämie, Adoptionen, Kindergeld); Mutterschafts- und gesetzliche Rentenversicherung (Altersrente, vorzeitiges Altersruhegeld, Mindestrente und Hinterbliebenenrente).</p> <p>Das System der sozialen Sicherheit für selbständig Beschäftigte ist weniger günstig als dasjenige für die abhängig Beschäftigten. Der Arbeitgeber ist stets verpflichtet, an die Sozialversicherung Beiträge für die abhängig Beschäftigten zu zahlen.</p> <p>2.2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beitritt zu einem <u>sozialen Sicherheitsfonds für selbständig Beschäftigte</u> ist obligatorisch. Der Beitritt erzeugt die unter 2.1 beschriebenen Ansprüche. 2. Die Rechtsanwälte können auch (nicht obligatorische) Zusatzversicherungen abschließen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechtsanwalt kann über die <u>Pensionsfonds der Versorgungskasse der Rechtsanwälte und Gerichtsbeamten</u> eine freie Zusatzrente einrichten. Der Beitritt erfolgt individuell. - Die Versorgungskasse besteht aus dem Pensionsfonds sowie einem <u>Solidaritätsfonds</u>, der folgendes zuweist: <ul style="list-style-type: none"> - eine Waisenrente; - eine einmalige Leistung für den hinterbliebenen Gatten zum Zeitpunkt des Todes eines Mitglieds der Versorgungskasse; - eine Beihilfe zugunsten der arbeitsunfähig gewordenen Rechtsanwälte; - eine Zusatzrente zugunsten der Mitglieder im Alter von 65 und mehr Jahren. <p>Fast alle Anwaltskammern sind kollektiv dem Solidaritätsfonds der Versorgungskasse für Rechtsanwälte und Gerichtsbeamten beigetreten. Die oben genannten Rechte ergeben sich aus diesem kollektiven Beitritt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <u>Zusätzliche Krankenversicherung bei der Krankenkasse</u>: Fast alle flämischen Anwaltskammern (mit Ausnahme von drei) haben eine kollektive Police mit der Krankenkasse abgeschlossen, einem unabhängigen Versicherer im Bereich Gesundheit, der spezialisiert ist auf den Einkommensschutz bei Krankheit oder Unfall. Die von den Anwaltskammern abgeschlossene Police ist eine Basispolice. Jeder Rechtsanwalt kann die Garantien individuell ausweiten, um einen zusätzlichen Einkommensschutz zu erhalten. <p>Einige Kammern haben aufgrund einer gewissen Anzahl individueller Beitritte auch eine Ausweitung der allgemeinen Abdeckung vereinbart. Nur die Rechtsanwälte, die eine Erhöhung der Prämie unterzeichnet haben, kommen in den Genuß der (höheren) Tagesgelder.</p> <p>2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialer Versicherungsfonds für selbständig Beschäftigte: individuelle Beiträge der Rechtsanwälte - Krankenkasse: individuelle Beiträge der Rechtsanwälte - Pensionsfonds der Versorgungskasse für Rechtsanwälte und Gerichtsbeamte: individueller Beitritt - Solidaritätsfonds der Versorgungskasse für Rechtsanwälte und Gerichtsbeamte: kollektiver Beitritt der Kammer, der der Rechtsanwalt

Land	Antworten
	<p>angehört</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenkasse: bei kollektiver Police der Anwaltskammer: über die Beitragszahlung der Anwälte an die Kammer; etwaige individuelle Zusatzzahlung durch den jeweiligen Rechtsanwalt. <p>2.4 Der Beitritt zu einer Krankenkasse und zu einem Sozialversicherungsfonds für selbständig Beschäftigte ist für alle Rechtsanwälte obligatorisch (sowohl für Referendare als für Anwälte, die einer Anwaltskammer angehören).</p> <p>2.5 Nein. Weder Einkommen noch Dienstalter sind ausschlaggebend für die Pflicht der Beitragszahlung.</p> <p>2.6 Nein.</p> <p>2.8. Der belgische Rechtsanwalt übt seinen Beruf immer freiberuflich aus.</p> <p>3.1 Beiträge für 2003 (Bezugsjahr 2000):</p> <p><u>Vorläufige Quartalsbeiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zum letzten Quartal des ersten Kalenderjahres mit vier Quartalen, für die die Versicherung obligatorisch ist: € 438,40 - Versicherungspflicht für die nachfolgenden vier Quartale: € 509,15 - Versicherungspflichten für die darauffolgenden vier Quartale: € 576,71 <p><u>Endgültige Pflichtbeiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 19,65% von dem Teil des beruflichen (aufgrund des Bezugsjahres aufgewerteten) Einkommens, das € 43.587,20 nicht übersteigt, sowie von einem Mindesteinkommen von € 8.924,25. - 14,16% von dem Teil des beruflichen (aufgrund des Bezugsjahres aufgewerteten) Einkommens, das über € 43.587,20 liegt, bis zu einem Maximum von € 64 238,84. <p>3.2 Vgl. 3.1.</p> <p>3.3 Diese Beiträge sind vollständig von der Steuer absetzbar (immer vorausgesetzt, daß die Beiträge tatsächlich bezahlt wurden).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestrente für Einzelpersonen: € 7 557,24 - Mindestrente für Familien: € 10 074,96 <p>Der Betrag der Rente hängt von den eingezahlten Beiträgen ab: die Beitragshöhe und der Rentenbetrag hängen vom Einkommen ab. Es wird das System der Umlage angewandt.</p> <p>Das Rentenalter beträgt im allgemeinen 65 Jahre. Ein vorzeitiges Altersruhegeld ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich.</p> <p>3.5 Ja.</p> <p>3.6 Nein.</p> <p>3.7 Nein.</p> <p>3.8 Es besteht die Möglichkeit, von der Zahlung der Sozialbeiträge befreit zu werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>aufgrund der allgemeinen Familiensituation</u> <p>In diesem Fall muß der Betroffene nachweisen, daß er bedürftig oder nahezu bedürftig ist. Die Befreiung muß beim Versorgungsfonds beantragt werden, bei dem der Betroffene eingetragen ist. Der Fonds übermittelt den Vorgang der Kommission für Beitragsbefreiung (Föderaler Öffentlicher Dienst für Soziale Sicherheit). Die Kommission besteht aus einem Richter, einem Vertreter des föderalen Öffentlichen Dienstes für Soziale Sicherheit</p>

Land	Antworten
	<p>und einem Vertreter des INASTI. Die Kommission kann folgende Elemente berücksichtigen: Einkommen, Schulden, außerordentliche Ausgaben, Familienzusammensetzung usw. Es kann eine vollständige oder teilweise Befreiung gewährt werden.</p> <p>2. <u>aufgrund der Einkommen</u></p> <p>Art. 234 des Königl. Erlasses vom 19. Dezember 1967 in Bezug auf die allgemeine Regelung zur Durchführung des Königl. Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über die Organisation des Sozialstatus der selbständig Beschäftigten (Ministererlaß vom 28. Dezember 1967) gibt den <u>verheirateten Personen</u> eine weitere Möglichkeit zur Befreiung von der Beitragszahlung oder zur Ermäßigung dieser Beiträge.</p> <p>Falls das Einkommen einer verheirateten Person unter € 1.123,75 liegt, müssen keine Beiträge gezahlt werden, sofern an die Kommission für die Beitragsbefreiung ein Antrag gestellt wird. Falls das Einkommen einer verheirateten Person zwischen € 1.123,75 und € 5.320,48 liegt, kann eine Ermäßigung der Beiträge gewährt werden.</p> <p>Daß verheiratete Personen eine Beitragsbefreiung oder eine Ermäßigung der Beitragszahlung erhalten können, wird von Art. 37 dadurch begründet, daß die verheirateten Freiberufler ggf. durch die Sozialversicherung des Ehepartners abgedeckt werden.</p> <p>3.9. Die erworbenen Rechte bleiben absolut unverändert (sofern der Berechtigte seinen Wohnsitz in der Europäischen Union hat).</p> <p>4.1. Das Sozialstatut der selbständig Beschäftigten wird auf „jede natürliche Person angewandt, die eine berufliche Tätigkeit in Belgien ausübt, ohne durch einen Arbeitsvertrag oder durch ein Statut gebunden zu sein“. Das Sozialstatut des selbständig Beschäftigten findet auf jeden Rechtsanwalt Anwendung, der eine berufliche Tätigkeit auf belgischem Territorium ausübt. Diese Bestimmung gilt für die selbständig Beschäftigten, die Bürger eines Landes sind, mit dem Belgien einen diesbezüglichen internationalen Vertrag abgeschlossen hat. Dies ist <u>nicht der Fall</u> für die deutschen Bürger, da hierzu kein internationaler Vertrag besteht.</p> <p>4.2 Was den Studienabschluß betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Studienabschluß (Jura) in der EU</u> <ul style="list-style-type: none"> o Falls der Betroffene bereits die Referendarzeit in seinem Mitgliedsland absolviert hat, wird er in die EU-Liste in Belgien eingetragen. o Falls der Betroffene sein Studium gerade erst abgeschlossen hat, muß er eine Eignungsprüfung ablegen (organisiert von der Flämischen Anwaltskammer). Besteht der Betroffene diese Prüfung, wird sein Name in die Liste der Referendare eingetragen. - <u>Studienabschluß (Jura) außerhalb der EU</u> <ul style="list-style-type: none"> o Es gilt der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse. Die Universitätsinstitute entscheiden darüber, welche Diplome notwendig sind und welche Kurse besucht werden müssen, damit die Erklärung abgegeben werden kann, daß das Diplom mit dem belgischen Studienabschluß in Jura gleichwertig ist, der in Belgien Zugang zum Berufs des Rechtsanwalts gewährt. <p>4.3 Ja, kraft Art. 3.1 der Europäischen Verordnung 1408/71: Grundsatz der Gleichbehandlung (keine Diskriminierung).</p> <p>4.4 Die erworbenen Rechte bleiben absolut unverändert (sofern der Berechtigte im Europäischen Wirtschaftsraum bleibt).</p>

Land	Antworten
	<p>4.5 Die Antwort auf diese Frage hängt vom Wohnsitz und vom Statut des Betroffenen in den verschiedenen Ländern ab, in denen er seine berufliche Tätigkeit ausübt (als selbständig oder als abhängig Beschäftigter). Es können folgende Fälle eintreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Der Betroffene ist selbständig Beschäftigter sowohl in Belgien (wo die Rechtsanwälte immer freiberuflich tätig sind) als in einem EU-Land:</u> der Betroffene muß die Sozialbeiträge ausschließlich in dem Land bezahlen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Falls der Betroffene in Belgien wohnt, werden die Sozialbeiträge nach dem Gesamteinkommen aus der selbständigen Tätigkeit (die sowohl in Belgien als in einem anderen EU-Land ausgeübt wird), das in Belgien empfangen wird, berechnet. - <u>Der Betroffene ist selbständig Beschäftigter in Belgien und abhängig beschäftigt in einem EU-Land:</u> falls der Betroffene in Belgien seinen Wohnsitz hat, wird er in Belgien Sozialbeiträge für den Nebenberuf bezahlen. Der Umstand, daß in Belgien Sozialbeiträge für den Nebenberuf gezahlt werden, führt zu <u>keinen</u> Ansprüchen in Belgien. (Gerichtshof 14. März 2002, Nr. C-393/99 und C-394/99, <i>Sammlung</i> 2002, I-02829: Urteil Hervein und Hervillier) - <u>Der Betroffene übt keinen Beruf in einem EU-Land aus:</u> Er ist auf jeden Fall verpflichtet, sich in Belgien versichern zu lassen, falls er dort seinen Wohnsitz hat. - <u>Der Betroffene übt seinen Beruf in zwei Ländern aus, nicht aber in einem dritten Land:</u> Er muß sich in dem Land versichern lassen, in dem er seine Haupttätigkeit ausübt. <p>4.6 Vgl. Frage 4.2</p> <p>4.7 –</p> <p>4.9 In Belgien gilt das System der Umlage.</p> <p>4.10</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Seit 1982 wird dem belgischen Freiberufler das Formular E 101 überreicht. Das Formular impliziert, daß der Betroffene einzig gegenüber der sozialen Sicherheit in Belgien Pflichten hat. Nicht alle belgischen Freiberufler sind über die Existenz dieses Formulars auf dem Laufenden. (b) Der Betroffene muß Beiträge in dem Land zahlen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Das Formular E 101 ist ebenfalls notwendig. (c) Der Betroffene, der seine Haupttätigkeit in Belgien ausübt, muß die Beiträge in Belgien bezahlen. (d) Das Kriterium ist der Wohnsitz. <p>4.11 –</p> <p>4.12 Nein.</p> <p>4.13 Koordinierung und Harmonisierung der nationalen Systeme, damit eine einheitliche europäische Gesetzgebung geschaffen werden kann, die für alle selbständig Beschäftigten gilt.</p>
Zypern	<p>1.1. Der Rentenfonds der Rechtsanwälte.</p> <p>1.2. Ja.</p> <p>1.3. Nein.</p> <p>1.4. Dies gehört in den Rahmen der zypriotischen Anwaltschaft, die per Gesetz geschaffen wurde.</p> <p>1.5. Er ist Teil der zypriotischen Anwaltschaft.</p>

Land	Antworten
	<p>1.6. Er wird von einem Kontrolleur überwacht, der der Regierung untersteht.</p> <p>1.7. Die Einrichtung wurde durch ein Gesetz geschaffen (Gesetz über die Rechtsanwälte von 1996, Art. 26).</p> <p>1.8. Nein, der Rentenfonds der Rechtsanwälte umfaßt keine anderen Organisationen.</p> <p>2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir verfügen über keine Broschüre, haben aber das Gesetz in englischer Sprache (1966), das einige Änderungen in griechischer Sprache erfahren hat. - Unser System gewährt ausschließlich eine Rente und eine pauschale Leistung. - Die Voraussetzungen sind: Ausübung des Berufs über einen Zeitraum von wenigstens 35 Jahre (nicht notwendigerweise ohne Unterbrechung), Zulassung zum Ausüben des Rechtsanwaltsberufs, oder 30 Jahre Berufsausübung als Rechtsanwalt und Lebensalter 60 Jahre, oder 25 Berufsausübung als Rechtsanwalt und Lebensalter 65 Jahre, oder im Sterbefall wenigstens 10 Jahre Berufsausübung oder Arbeitsunfähigkeit. <p>2.2. Obligatorisch.</p> <p>2.3. Mit den Spenden der Rechtsanwälte und dem Erlös aus dem Verkauf der Stempelmarken, die für die Rechtsanwälte gedruckt und von diesen verkauft werden (diese Stempelmarken werden dann angebracht, wenn ein Prozeß amtlich eingetragen wird).</p> <p>2.4. Ja, obligatorisch.</p> <p>2.5. Ja, 120 zypriotische Pfund pro Jahr. Dieser Betrag variiert von Zeit zu Zeit.</p> <p>2.6. Nein.</p> <p>2.7. Nur die zugelassenen Anwälte haben Rechte und Pflichten.</p> <p>3.1. 120 zypriotische Pfund.</p> <p>3.2. Sie werden festgelegt.</p> <p>3.3. Sie sind steuerlich absetzbar.</p> <p>3.4. Das hängt von der Anzahl der Jahre ab, in denen der Rechtsanwalt seinen Beruf ausgeübt hat. Gegenwärtig sind es 1,53 Cents (zypriotische Pfund) pro Arbeitsmonat.</p> <p>3.5. Die gezahlte Leistung wird besteuert.</p> <p>3.6. Ja, das hängt mit der Antwort 2.1 zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 30 Jahre Praxis beträgt die Rente 547 zypriotische Pfund; - für 25 Jahre Praxis beträgt die Rente 456 zypriotische Pfund; - für 20 Jahre Praxis beträgt die Rente 346 zypriotische Pfund; - für 10 Jahre Praxis beträgt die Rente 182 zypriotische Pfund. <p>Der Pauschalbetrag beläuft sich auf 350 zypriotische Pfund pro Jahr, und somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 30 Jahre Praxis: 10.500 zypriotische Pfund; - für 25 Jahre Praxis: 8.750 zypriotische Pfund; - für 20 Jahre Praxis: 7.000 zypriotische Pfund; - für 10 Jahre Praxis: 3.500 zypriotische Pfund.

Land	Antworten
	<p>3.7. Nein.</p> <p>3.8. Nein.</p> <p>3.9. Wir berücksichtigen eine Unterbrechung der Aktivität nicht, sondern allein die Jahre, in denen sie ausgeübt wurde.</p> <p>4.1. Um Mitglied einer zypriotischen Anwaltskammer zu werden, ist ein Beitrag zu zahlen.</p> <p>4.2. Ja. Falls ein Anwalt diese rechtlichen Dokumente in das Register eintragen läßt, sind auf den Dokumenten Stempelmarken anzubringen (vgl. 2.3). Der Wert dieser Stempelmarken hängt von der eingereichten Klage ab.</p> <p>4.3. Falls jemand der Kammer im Sinne der Richtlinie 98/5/EG beigetreten ist, hat er Anrecht auf dieselben Leistungen wie seine lokalen Kollegen, muß jedoch wie sie dieselben Beiträge zahlen.</p> <p>4.4. Vgl. 2.1.</p> <p>4.5. Das wissen wir noch nicht.</p> <p>4.6. Wir haben hierzu keine Gesetze oder Verordnungen.</p> <p>4.7. Nein.</p> <p>4.8. Das wissen wir noch nicht.</p> <p>4.9. In Zypern wird diese Bestimmung noch nicht angewandt, da unser Land noch kein effektives Mitglied der Europäischen Union ist.</p> <p>4.10. Vgl. 4.9.</p> <p>4.11. Vgl. 4.9.</p> <p>4.12. Vgl. 4.9.</p> <p>4.13. Vgl. 4.9.</p>

Spanien	<p>1.1. Die soziale Sicherheit der Rechtsanwälte in Spanien bietet drei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Rechtsanwälte, die ihren Beruf als abhängige Arbeitnehmer ausüben, müssen dem Allgemeinen System der Sozialen Sicherheit beitreten, einer für alle abhängigen Arbeitnehmer in Spanien gemeinsamen öffentlichen Einrichtung. b) Für die freiberuflich tätigen Rechtsanwälte gibt es in Bezug auf die Abdeckung durch die soziale Sicherheit zwei Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> b.1.) Sie können dem Sondersystem der Sozialen Sicherheit der selbständigen Arbeitnehmer (Régimen Especial de la Seguridad de los Trabajadores Autónomos - RETA), einem spezialisierten Zweig des öffentlichen Systems der Sozialen Sicherheit, oder b.2.) Sie können der MUTUALIDAD GENERAL DE LA ABOGACÍA (Allgemeiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Anwaltschaft) beitreten, einer privaten Versicherung, die von den Rechtsanwälten als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eingerichtet wurde. <p>Um korrekt auf die Frage danach zu antworten, welche Einrichtung zuständig ist, müssen die drei genannten Möglichkeiten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Was die Rechtsanwälte betrifft, die ihren Beruf als Angestellte ausüben, fungiert das Nationale Institut für Soziale Sicherheit (Instituto Nacional de la Seguridad Social) als zuständige Einrichtung für die Verwaltung und Zuweisung der Leistungen. Dieses Institut betreibt das Allgemeine System der Sozialen Sicherheit und hängt vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit ab. b) Was die Rechtsanwälte betrifft, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und sich für die Mitgliedschaft im RETA entscheiden, fungiert das Nationale Institut für Soziale Sicherheit (Instituto Nacional de la Seguridad Social) als zuständige Einrichtung für die Verwaltung und Zuweisung der Leistungen. Dieses Institut betreibt das Sondersystem der Sozialen Sicherheit und hängt vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit ab c) Was die Rechtsanwälte betrifft, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und sich für die Mitgliedschaft im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entscheiden, fungiert der Allgemeine Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Anwaltschaft (Mutualidad General de la Abogacía) als zuständige Einrichtung für die Verwaltung und Zuweisung der Leistungen. Die Kasse hängt von der Dirección General de Seguros y Planes de Pensiones (Generaldirektion Versicherungen und Renten) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen ab und wird von diesem kontrolliert. <p>1.2. Nur das Leistungssystem der Mutualidad General de la Abogacía wendet sich spezifisch an den Berufs des Rechtsanwalts.</p> <p>Hinsichtlich der angestellten Rechtsanwälte, die dem Allgemeinen System der Sozialen Sicherheit angehören, gilt dieselbe Behandlung wie für alle Angestellten.</p> <p>Für die dem RETA beigetretenen Rechtsanwälte gilt dieselbe Behandlung wie für alle freiberuflich Tätigen.</p> <p>1.3. Die Mutualidad General de la Abogacía erlaubt die Mitgliedschaft anderer Freiberufler des Rechtswesens (Richter, Notare usw.).</p> <p>1.4. Das allgemeine System der sozialen Sicherheit und das Sondersystem der selbständig Beschäftigten sind Teil der staatlichen Verwaltung und des öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit. Sie sind in die Verwaltungsorgane</p>
----------------	---

	<p>des öffentlichen Systems eingegliedert, wie das nationale Institut der Sozialen Sicherheit und die allgemeine Kasse der sozialen Sicherheit, die vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit abhängen.</p> <p>Die Mutualidad General de la Abogacía ist eine private Versicherungseinrichtung mit dem rechtlichen Status einer Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit (Mutualidad de Prvision Social). Es handelt sich um eine Gesellschafts- oder Vereinsform, die von der spanischen Gesetzgebung anerkannt wird.</p> <p>1.5 Die öffentlichen Systeme stehen in keinerlei Verbindung zu den Anwaltskammern und auch nicht zum Consejo General de la Abogacía Española (Generalrat der spanischen Anwaltschaft).</p> <p>Die Mutualidad General de la Abogacía wurde 1948 vom Consejo General de los Itres Colegios de Abogados de España eingerichtet, die vorhergehende Einrichtung des gegenwärtigen Consejo General de la Abogacía Española, die alle Anwaltskammern in Spanien vertritt und vereinigt.</p> <p>Auch wenn die Mutualidad eine andere Rechtspersönlichkeit aufweist als die Kammern und der Consejo General de la Abogacía ist, definiert ihr Statut die Anwaltskammern als „ASSOZIIERTE PROTEKTOREN“, und deren Vertretung wird über ihre Verwaltungsorgane gewährleistet, die z.T. einen institutionellen Charakter aufweisen.</p> <p>1.6 Das durch das allgemeine System der sozialen Sicherheit oder vom Sondersystem der selbständige Arbeitnehmer eingerichtete System der Sozialvorsorge für Rechtsanwälte ist öffentlich und ist somit Teil der staatlichen Verwaltung.</p> <p>Das durch die Mutualidad General de la Abogacía eingerichtete System der Sozialvorsorge für Rechtsanwälte ist privat und erhält keine staatlichen Zuschüsse. Die einzige Verbindung zum Staat und zu den Verwaltungen des Staates besteht darin, daß dieses System wie alle anderen privaten Versicherungen der Kontrolle der Dirección General de Seguros y Planes de Pensiones (Generaldirektion Versicherungen und Renten) unterliegt.</p> <p>Die Mutualidad wurde 1948 durch den Consejo General de los Itres Colegios de Abogados de España gegründet, der ihr den rechtlichen Status einer Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit mit eigenen Statuten verliehen hat, die autonom von der Generalversammlung, dem obersten Verwaltungsorgan der Mutualidad, geändert werden können.</p> <p>1.8</p> <p>MUTUALIDAD GENERAL DE LA ABOGACÍA ESPAÑOLA</p> <p>Serrano 9, 3ª planta <u>(28001) MADRID</u> Tel. : 00.34.91. 435.24.86 Fax : 00.34.91. 435.29.09 E-Mail : dirección@mutuabog.com</p> <p>Ansprechpartner: PRÄSIDENT: D. Luis de Angulo Rodriguez VERANTWORTLICHER FÜR EXTERNE BEZIEHUNGEN: D. José María Antrás Badía (Mitglied des Rates der Mutualidad). (08037) BARCELONA. Calle Mallorca, 293, pral. Tel.: 00.34.93.207.30.12 Fax: 00.34.93.458.61.83 E-Mail: Josepm@antras.net</p>
--	--

2.1. Vgl. Anlage 1): Vergleichende Studie zu den Leistungen des RETA und der Mutualidad.

Die Grundleistungen der Mutualidad sind für jeden der drei derzeit bestehenden Pläne in der Anlage ii) wiedergegeben. Die gesammelten Leistungen sind Grundleistungen, die individuell je nach dem Wunsch des Versicherten ausgeweitet werden können. Allgemeine Daten in Bezug auf die Mutualidad de la Abogacía:

- 1) Die Mutualidad zählte am 31. Dezember 2002 105.768 Versicherte, davon 97.069 aktive und 8.711 passive.
- 2) Die aktiven Versicherten gehörten den drei Plänen an, die auf Anforderung der Generaldirektion Versicherungen (Dirección General de Seguros) eingerichtet wurden und jeweils die Versicherten umfassen, die in den darauffolgenden Zeiträumen beigetreten sind:
 - P.S.P. (Plan zur Beruflichen Sicherheit). Vom 1. Oktober 1971 bis 31. Dezember 1987.
 - P.P.P.A. (Plan zur Beruflichen Vorsorge der Rechtsanwälte). Vom 1. Januar 1988 bis 30. Juni 1998.
 - P.M.P. (Vorsorgeplan auf Gegenseitigkeit) Ab 1. Juni 1998.
- 3) Die versicherungstechnischen Grundlagen für die Berechnung der Anwartschaftsdeckung bei den einzelnen bestehenden Plänen sind:
 - P.S.P. (Plan zur Beruflichen Sicherheit)
 - o System der kollektiven Anwartschaftsdeckung
 - o Sterblichkeitstabellen GKM-95
 - o Überlebensstabellen: PERM/F-3000C
 - o Invaliditätstabellen nach eigener Erfahrung
 - o Technischer Zinssatz: 5%
 - P.P.P.A. (Plan zur Beruflichen Vorsorge der Rechtsanwälte)
 - o System der kollektiven Anwartschaftsdeckung
 - o Sterblichkeitstabellen: GKM-95
 - o Überlebensstabellen: PERM/F-3000C
 - o Invaliditätstabellen nach eigener Erfahrung
 - o Technischer Zinssatz: 5%
 - P.M.P. (Vorsorgeplan aus Gegenseitigkeit)
 - o System der individuellen Anwartschaftsdeckung
 - o Sterblichkeitstabellen GRM-95 und GKM-95
 - o Invaliditätstabellen nach eigener Erfahrung
 - o Technischer Zinssatz: 4%; 3,2%; und 3,11% je nach dem Beitrittsdatum des Versicherten.
- 4) GRUNDPLÄNE

Sie werden durch folgende Leistungen ergänzt: Altersrente, Invalidität, Witwer-/Witwenrente, Waisenrente und Sterbegeld.
- 5) ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGEN

Die Mutualidad deckt weitere Eventualitäten ab und bietet ein breites Spektrum an Leistungen, die sich von denen der drei genannten Pläne

unterscheiden. Diese Leistungen lassen sich wie folgt kurz beschreiben:

Anwaltsunfälle: Alle Versicherten (sowie der Ehegatte und die Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren). Angesichts der Leistungen bei Invalidität und/oder Tod durch Unfall eignet sie sich für Personen jeden Alters und unter allen Umständen.

Anwaltsleben: Versicherte ab 30-35 Jahren mit unterhaltsberechtigter Familie. Die Möglichkeit eines Kapitalvorschusses bei schwerer Krankheit, Tod und Invalidität unabhängig von deren Ursache läßt diese Versicherung besonders für diese Altersgruppe geeignet erscheinen.

Invaliditätsversicherung: Alle Versicherten. Erhöhung des im Grundplan festgelegten Einkommens bei einem Risiko, das alle betrifft: die vollständige und dauerhafte Invalidität.

Andere Lebensversicherungen (temporär, vollständiges Leben usw.). Versicherte mit unterhaltsberechtigten Familien. Je nach Bedarf decken diese Versicherungen verschiedene Risiken ab (Darlehen, Kredite, Familiensicherheit usw.).

Studienversicherung. Versicherte mit Kindern unter 18 Jahren. Für eine sorgenfreie Fortführung der akademischen Ausbildung.

Jubilink. Alle Versicherten. „Unit link“-Versicherung (in Investitionsfonds angelegte Ersparnisse) zu sehr günstigen Bedingungen im Vergleich zu anderen ähnlichen Produkten. Ideal zur Ergänzung der Mindestrente.

Jubirenta 120. Versicherte ab 35-40 Jahren. Die ideale Formel zum Aufstocken der Ruhestandsleistung.

Beitragsvorschuß. Versicherte mit außerordentlichen/atypischen Einkommen während des Jahres. Ein steuerlich besonders interessantes Produkt für die freiberuflich tätigen Rechtsanwälte, die außerordentliche Einkommen haben und für ihre Pensionspläne Beiträge vorschießen möchten.

6) GESUNDHEITSFÜRSORGE

Die MUTUALIDAD bietet zwei Arten von Gesundheitsfürsorge:

A) KONZERTIERUNG MIT DEM ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSSYSTEM DER SOZIALEN SICHERHEIT

Über eine Konzertierung zwischen der Mutualidad und dem Nationalen Institut für soziale Sicherheit können alle Versicherten hinsichtlich ihrer Gesundheitsfürsorge über das allgemeine Netz des öffentlichen Gesundheitswesens der Sozialen Sicherheit abgedeckt werden. Dies umfaßt ärztliche Versorgung zu Hause, chirurgische Untersuchungen und Eingriffe sowie Einlieferungen ins Krankenhaus.

B) PLUS SALUD.

Dies ist eine private Gesundheitsfürsorge, die der Versicherte beitreten kann. Es besteht ein Vertrag mit der Gesellschaft DKV. Auch in diesem Fall umfaßt die Fürsorge die ärztliche Versorgung zu Hause, die Untersuchungen durch einen Arzt für Allgemeinmedizin und einen Facharztes, die chirurgischen Eingriffe und die Einlieferungen ins Krankenhaus.

2.2. Die Mutualidad General de la Abogacía ist eine Alternative und gleichzeitig eine Ergänzung zum öffentlichen System

Gegenwärtig müssen die Rechtsanwälte beim RETA oder bei der Mutualidad eingetragen sein, allerdings spricht nichts dagegen, gleichzeitig beiden anzugehören.

2.3. Die angestellten Rechtsanwälte, die dem Allgemeinen System der sozialen

	<p>Sicherheit angehören, zahlen ihre Beiträge an das öffentliche System wie alle Angestellten. Die Beiträge werden nach den Einkommen bemessen und können bis zu maximal € 2.652 monatlich betragen. Der gesamte Prozentanteil der Beiträge liegt bei 36,95% (30,60% zu Lasten des Arbeitgebers und 6,35% zu Lasten des Rechtsanwalts).</p> <p>Die freiberuflichen Rechtsanwälte, die dem RETA angehören, zahlen ihre Beiträge auf variabler Basis und wahlweise zwischen einem Minimum von € 740,70 pro Monat und einem Maximum von € 2.652,00 pro Monat, bei einem Prozentanteil von 28,30%.</p> <p>Die freiberuflichen Rechtsanwälte, die der Mutuality angehören, zahlen zur Abdeckung des PLAN BÁSICO progressive Beiträge je nach dem Plan, dem sie angehören, und je nach dem Alter, in dem sie der Mutuality beigetreten sind. Falls sie eine beliebige andere Zusatzversicherung abschließen, zahlen sie außerdem die entsprechenden Beiträge.</p> <p>Vgl. Anlage mit den Tabellen zu den progressiven Beitragskosten.</p> <p>2.4. Wie in den vorhergehenden Abschnitten erläutert, müssen alle Rechtsanwälte für die Abdeckung ihrer Sozialvorsorge in den drei beschriebenen Arten sorgen.</p> <p>2.5. Nein.</p> <p>2.6. Nein</p> <p>2.7 Vgl. vorhergehende Abschnitte über die Sozialvorsorgepflichten der angestellten Rechtsanwälte. Für sie hat der Beitritt zur MUTUALIDAD einen ergänzenden Charakter.</p> <p>3.1. Vgl. Abschnitt 2.3.</p> <p>3.2. Vgl. Abschnitt 2.3.</p> <p>3.3. Die Beiträge der Rechtsanwälte zum allgemeinen System der sozialen Sicherheit, zum RETA oder zur Mutuality sind innerhalb der nachstehend genannten Grenzen steuerlich absetzbar:</p> <p>Direkte Reduzierung der Berechnungsgrundlage bis auf € 8.000. Größere Einschränkungen ab dem 52. Lebensjahr (Maximum 65 Jahre, € 24.250).</p> <p>Hinzu kommt, daß im Fall eines freiberuflichen Rechtsanwalts, der die Mutuality als Alternative zum öffentlichen System wählt, die vom beruflichen Einkommen absetzbaren Aufwendungen höchstens bis zu € 3.005 betragen können.</p> <p>3.4. Sowohl im allgemeinen System der sozialen Sicherheit als im RETA wird das versicherungstechnische Finanzsystem der einfachen Umlage angewandt.</p> <p>Das versicherungstechnische Finanzsystem der MUTUALIDAD ist dasjenige der individuellen Anwartschaftsdeckung.</p> <p>DIES IST DER KONZEPTUELLE HAUPTUNTERSCHIED ZWISCHEN DEN BEIDEN ALTERNATIVEN SYSTEMEN FÜR FREIBERUFLICH TÄTIGE RECHTSANWÄLTE.</p> <p>Die Ruhestandsleistungen sind unterschiedlich für die drei Alternativen:</p> <p>Im allgemeinen System der sozialen Sicherheit wird die Berechnungsgrundlage der Rente aufgrund des Beitragsdurchschnitts der letzten 15 Jahre ermittelt, und der Prozentsatz der Rente variiert aufgrund der Anzahl der Beitragsjahre. Um auf 100% zu kommen, müssen 35 Beitragsjahre vorliegen. Das rentenfähige Alter beträgt 65 Jahre.</p> <p>Im RETA wird die Berechnungsgrundlage der Rente aufgrund des Beitragsdurchschnitts der letzten 15 Jahre ermittelt, und der Prozentsatz der Rente variiert aufgrund der Anzahl der Beitragsjahre. Um auf 100% zu kommen, müssen 35 Beitragsjahre vorliegen. Das rentenfähige Alter beträgt 65 Jahre.</p> <p>In der Mutuality beträgt die vom PLAN BÁSICO vorgesehene Rente € 601,01</p>
--	--

pro Monat, die im Fall der Versicherten der Pläne PPPA und PMP mit 65 Jahren und im Fall der Versicherten des PSP-Plans mit 69 Jahren bezogen wird.

ZUR BEACHTUNG:

Die Altersrenten der öffentlichen Systeme können nur nach Beendigung der Tätigkeit bezogen werden, während es beim System der MUTUALIDAD möglich ist, die Rente auch bei Weiterführung der Tätigkeit zu beziehen.

3.5. Ja, wie für die beruflichen Einkommen.

3.6. Vgl. vorstehende Abschnitte.

3.7. Ja, vgl. vorstehende Abschnitte.

3.8. Nein.

3.9. -

4.1 Die Bestimmungen für die Rechtsanwälte, die sich niederlassen möchten, sind dieselben wie für die nationalen Rechtsanwälte.

4.2. Nein.

4.3. Ja.

4.4. Die bei den öffentlichen Systemen (allgemeines System oder RETA) versicherten Rechtsanwälte können ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen allein während ihrer Mitgliedschaft in diesen Systemen aufrechterhalten. Falls der Rechtsanwalt seine Tätigkeit beendet und keine andere Tätigkeit ausübt, mit deren Hilfe die Mitgliedschaft im Allgemeinen System oder im RETA aufrechterhalten werden kann, hat er kein Anrecht auf Vorsorgeleistungen.

Für die Rechtsanwälte, die bei der Mutualidad de la Abogacía versichert sind und an den Plänen PSP und PPPA teilnehmen, hindert das Beenden der Anwaltstätigkeit nicht daran, die Mitgliedschaft in der Mutualidad als Rechtsanwälte weiterzuführen, die ihren Beruf nicht ausüben, sofern sie dies wünschen. Falls sie beschließen, ihre Mitgliedschaft bei der Mutualidad nicht aufrechtzuerhalten, behalten sie keine Ansprüche auf Vorsorgeleistungen. Die zum PMP-Plan gehörenden Rechtsanwälte behalten ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen in der Höhe des reduzierten Wertes, der den eingezahlten Beiträgen entspricht.

4.5.

4.6. -

4.8. -

4.9.

Die bei den spanischen öffentlichen Systemen (allgemeines System oder RETA) versicherten Rechtsanwälte können in den Genuß der Beiträge oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen in den öffentlichen Systemen der sozialen Sicherheit in anderen Ländern gelangen, sofern mit diesen Ländern internationale Vereinbarungen zur sozialen Sicherheit bestehen, und zwar je nach den Merkmalen dieser Vereinbarungen (Gegenseitigkeit der Beiträge, Zusammenrechnung der Referendarzeit, Prozentsatz der Renten usw.). Spanien hat mit allen Ländern der Europäischen Union und fast allen Ländern Lateinamerikas Vereinbarungen zur sozialen Sicherheit abgeschlossen.

Die Mutualidad de la Abogacía ist eine private Einrichtung, und deshalb können die bei ihr versicherten Rechtsanwälte weder die Beiträge noch die Vorsorgeleistungen öffentlicher oder privater Systeme in anderen Ländern in Anspruch nehmen, desgleichen können die in anderen Ländern angesammelten

	<p>Beiträge und Leistungen in keiner Weise auf die Vorsorgeleistungen der Mutuality einwirken noch diese verbessern.</p> <p>4.10. Alle bei der spanischen Anwaltschaft eingetragenen Rechtsanwälte haben die Pflicht, in Spanien über eines der drei oben erläuterten alternativen Systeme für ihre soziale Sicherheit zu sorgen: a) Sondersystem der sozialen Sicherheit für selbständige Arbeitnehmer (Régimen Especial de la Seguridad de los Trabajadores Autónomos – RETA); b) MUTUALIDAD GENERAL DE LA ABOGACÍA; c) Allgemeines System der Sozialen Sicherheit, falls der Rechtsanwalt seinen in abhängiger Beschäftigung ausübt.</p> <p>Kommt der bei einer spanischen Anwaltskammer eingetragene Rechtsanwalt aus einem anderen EU-Land und übt er seinen Beruf gleichzeitig in seinem Herkunftsland und in Spanien aus, ist nicht von der Versicherungspflicht über eines der drei genannten Systeme in Spanien befreit, sofern es seine soziale Sicherheit betrifft.</p> <p>4.11. Die aus anderen EU-Ländern kommenden Rechtsanwälte, die ihren Beruf in Spanien ausüben und beim spanischen öffentlichen System der sozialen Sicherheit eingetragen sind (a – allgemeines System der sozialen Sicherheit; b – Sondersystem der sozialen Sicherheit für selbständige Arbeitnehmer, RETA), können zum gegebenen Zeitpunkt (Ruhestand, Invalidität, Tod oder Überleben) diese Versicherungszeiten in Anspruch nehmen, und zwar aufgrund der gegenseitigen Verträge über die öffentlichen Systeme der sozialen Sicherheit, die zwischen Spanien und ihrem Herkunftsland abgeschlossen wurden.</p> <p>4.12. -</p> <p>4.13. -</p>
<p>Frankreich</p>	<p>1.1 Die französischen Rechtsanwälte kommen in den Genuß einer sozialen Vorsorge (Prévoyance) obligatorischen und solidarischen Charakters, die ihnen Anspruch auf folgendes gibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienleistungen; - Leistungen im Krankheitsfall; - Altersleistungen; - Leistungen im Fall von Invalidität und Tod. <p>Für die Familienleistungen: Die nationale Kasse für Familienleistungen (CNAF) und die Vereinigungen zur Eintreibung der Sozialbeiträge und der Familienleistungen (URSSAF).</p> <p>Für die Leistungen im Krankheitsfall: Die nationale Kasse für Kranken- und Mutterschaftsversicherung der nicht landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (CANAM) und die Krankenversicherungskassen der freien Berufe für Ile de France und Provinz (CAMPL-IF und CAMPLProvince).</p> <p>Für die Altersleistungen: die nationale Kasse der Französischen Anwaltskammern (CNBF).</p> <p>Für die Leistungen im Fall von Invalidität und Tod: die nationale Kasse der Französischen Anwaltskammern (CNBF) und die Vorsorgevereinigung der Französischen Anwaltskammern (APBF).</p> <p><u>Zur Beachtung:</u> Die nachstehend wiedergegebenen Antworten beziehen sich ausschließlich auf Fragen der Versicherung für Alter und Invalidität/Tod.</p> <p>1.2 Ja – sowohl für die CNBF als für die APBF.</p> <p>1.3 Nein.</p> <p>1.4 Die CNBF ist eine Einrichtung der sozialen Sicherheit, die von Gesetz wegen eine Aufgabe öffentlichen Charakters erfüllt: das Verwalten der obligatorischen Versicherung der Rechtsanwälte für Alter und Invalidität/Tod. Juristisch gesehen handelt es sich um eine zivilrechtliche Privatkasse.</p>

Die APBF ist juristisch gesehen eine nichtwirtschaftliche Vereinigung, die für den Anwaltsberuf eingerichtet wurde, um zusammen mit der CNBF das Vorsorgesystem der Rechtsanwälte bei Invalidität/Tod zu finanzieren.

1.5 Für die CNBF bestehen folgende Verbindungen:

- Institutionell: Denn die Sozialgesetze sehen einen Informationsaustausch zwischen der CNBF und der Anwaltschaft vor, vor allem um die obligatorische Mitgliedschaft aller ordnungsgemäß bei den Kammern eingetragenen Rechtsanwälte zu gewährleisten.
- Funktionell: Denn die beiden Einrichtungen arbeiten zusammen, um die Eintreibung der Beiträge und die berufliche Solidarität sicherzustellen.

Für die APBF bestehen folgende Beziehungen:

- Vertraglich: Denn jede Kammer hat einen kollektiven Versicherungsvertrag zur Abdeckung des Invaliditätsrisikos abgeschlossen.
- Funktionell: Denn die Präsidenten der Anwaltskammern nehmen an der Generalversammlung der APBF teil.

1.6 Für die CNBF: Da die Kasse Aufgaben öffentlichen Charakters wahrnimmt, steht sie unter der gemeinsamen Aufsicht der Ministerien für Soziale Angelegenheiten, Haushalt und Justiz. Diese Aufsicht wird für alle von den Entscheidungsorganen der CNBF getroffenen Beschlüsse ausgeübt, soweit es die Änderung der Bestimmungen betrifft, die die Funktionsweise der Systeme und die Festlegung der Beitragshöhe und der Leistungen regeln.

Für die APBF: keine.

1.7 CNBF: eingerichtet aufgrund des Gesetzes vom 12. Januar 1948, um die Solidarität zwischen den Anwaltskammern mit der Umlage der Prozeßkostenhilfe zu verwalten; 1955 und 1961 wurden die Zuständigkeiten der CNBF zunächst auf die Altersversicherung und dann auf die Versicherung der Rechtsanwälte für Invalidität/Tod ausgeweitet.

APBF: Die Vereinigung wurde 1985 geschaffen und dient einzig der Verbesserung des Schutzes bei Invalidität zugunsten der Rechtsanwälte.

1.8

- Familienleistungen: CNAF – 32 avenue Sibelle – 75685 PARIS Cedex 04
- Krankenversicherung: CANAM – Centre Paris Pleyel Tour Ouest – 93521 SAINTDENIS Cedex
- Altersversicherung: CNBF – 11 bd de Sébastopol 75038 PARIS Cedex 01
- Invalidität und Tod: CNBF – 11 bd de Sébastopol 75038 PARIS Cedex 01
- APBF – 11 rue Antonin Raynaud 92300 LEVALLOIS PERRET
- Arbeitslosenversicherung der angestellten Rechtsanwälte: UNEDIC – 80 rue de Reuilly – 75605 PARIS Cedex 12
- Zusätzliche Krankenversicherung: Krankenkasse für juristische und gerichtliche Berufe, die Anwälte und Gerichtsbeamte umfaßt – 35 bd Brune 75680 PARIS Cedex 14

Anmerkung: Die nachstehend wiedergegebenen Antworten beziehen sich spezifisch auf die CNBF und die APBF

2.1 Für die CNBF : vgl. Promemoria 2004 und Tarife 2004

Für die APBF : vgl. Technisches Datenblatt

2.2 Für die CNBF: Die Basissysteme (Zusatzversicherung und Invalidität/Tod) sind obligatorisch und funktionieren nach dem Prinzip der Umlage. Außerdem bietet die CNBF den Anwälten die Möglichkeit, einem fakultativen System mit dem Namen AVOCAPI beizutreten, das nach dem Prinzip der Anwaltschaftsdeckung

	<p>funktioniert.</p> <p>Für die APBF: Der von der Einrichtung unterzeichnete Gruppenvertrag ist kollektiv und betrifft alle Kammern. Der Vertragspartner ist ein Pool von privaten Versicherungsgesellschaften, die die Risiken nach dem Prinzip der Anwartschaftsdeckung übernehmen.</p> <p>2.3 Für die CNBF: Die Basissysteme (Zusatzversicherung und Invalidität/Tod) werden wie folgt finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - obligatorische persönliche Beiträge der Rechtsanwälte - finanzielle Erlöse aus der Investition der Reserven - von den Klienten der Anwälte für die Prozeßkostenhilfe gezahlten Gebühren, die von den Anwälten an die CNBF überwiesen werden - die von den CARPA der Anwaltskammern durchgeführten Einzahlungen in Bezug auf die Zinsen aus ihren Investitionen (Fonds der Klienten). <p>Für die APBF über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzahlungen von den CARPA der Anwaltskammern in Bezug auf die Zinsen aus ihren Investitionen. <p>2.4 Für die CNBF : ja</p> <p>Für die APBF : ja, aber nur für die Anwälte, die einen freien Beruf ausüben (Ausschluß der Rechtsanwälte, die abhängig beschäftigt sind und bei Invalidität durch das allgemeine System der Arbeitnehmer abgedeckt sind), und für die Kammern, die de facto dem kollektiven Gruppenvertrag beigetreten sind.</p> <p>2.5 Die Beiträge sind obligatorisch und sind ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur Kammer ohne Einschränkung des Alters oder Dienstalters zu zahlen.</p> <p>2.6 Die freiberuflichen Rechtsanwälte müssen der CNBF gegenüber eine Erklärung ihres beruflichen Einkommens abgeben (nicht gewerblicher Erlös = steuerbares Nettoeinkommen), das als Grundlage zur Berechnung bestimmter Beiträge dient. Sie müssen außerdem die von den Klienten für die Prozeßkostenhilfe empfangenen Gebühren an ihre zuständige Kammer oder direkt an die CNBF zahlen. Die Arbeitgeber der abhängig beschäftigten Anwälte geben der CNBF gegenüber eine Erklärung über die Brutto- und Nettovergütungen dieser Anwälte ab.</p> <p>2.7 Die abhängig beschäftigten Rechtsanwälte haben dieselben Rechte wie ihre freiberuflichen Kollegen, was die Altersrente betrifft. Der Versicherungsschutz für Krankheit und Invalidität erfolgt dagegen über die zuständigen Einrichtungen des allgemeinen Systems der Arbeitnehmer.</p> <p>Die Arbeitgeber der angestellten Anwälte zahlen für letztere dieselben Beiträge und dieselben Gebühren in Bezug auf die Prozeßkostenhilfe, die von den freiberuflichen Anwälten gezahlt werden. Sie behalten vom Gehalt ihrer Arbeitnehmer einen Anteil von 40% der Beiträge für die Altersversicherung ein, die an die CNBF zu zahlen sind.</p> <p>Die freiberuflichen oder angestellten Rechtsanwälte oder ihre Arbeitgeber zahlen keinen Beitrag an die APBF. Dies tun die Kammern für sie und ihre CARPA (Kasse für die Einzahlungen der Rechtsanwälte), die für sie das Konto führen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die nachstehend wiedergegebenen Antworten betreffen ausschließlich die CNBF und die APBF.</p> <p>3.1 Vgl. Tarife 2004.</p> <p>3.2 Ein Teil der Beiträge ist pauschal und für alle gleich. Ihr Betrag hängt vom Dienstalter der Rechtsanwälte ab (vgl. Tarife 2004).</p> <p>Ein weiterer Teil der Beiträge ist proportional zum beruflichen Einkommen (nicht gewerblicher Erlös = steuerbares Nettoeinkommen), sowohl für das Jahr N-1</p>
--	--

	<p>als für das Jahr N-2 (vgl. Tarife 2004).</p> <p>Der einheitliche Wert der Gebühr für die Prozeßkostenhilfe wird vom Staat festgelegt. Der Rechtsanwalt, der an die CNBF keine Gebühren in Bezug auf die Prozeßkostenhilfe überweist, muß einen Beitrag zahlen, der dieser Prozeßkostenhilfe im Verhältnis zu seinem Einkommen für das Jahr N-2 entspricht.</p> <p>3.3 Die obligatorischen Beiträge sind vollständig absetzbar. Die ergänzenden Beiträge sind für 2004 bis zu einem Höchstbetrag von € 45.162 absetzbar.</p> <p>3.4 Vgl. die Tarife 2004 für die CNBF und die technische Anmerkung der APBF. Die obligatorischen Systeme der CNBF funktionieren nach dem Prinzip der Umlage. Nur AVOCAPI wendet das Prinzip der Anwartschaftsdeckung an. Das System der APBF basiert auf dem Prinzip der Anwartschaftsdeckung.</p> <p>3.5 Die obligatorischen Beiträge können Umsatz abgesetzt werden. Die Altersrenten unterliegen dagegen der Einkommensteuer für natürliche Personen (IRPP) wie die Einkommen der freiberuflich Tätigen und die Gehälter.</p> <p>3.6 Für die CNBF : vgl. einleitende Anmerkungen Für die APBF : vgl. informative Anmerkung Zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersrente: keine Voraussetzungen für die Dauer - Vorübergehende Leistungen für Invalidität: ein Dienstjahr - Kapital im Todesfall: drei Dienstmonate <p>3.7 –</p> <p>In Bezug auf die Altersrenten ist der Austritt aus der Anwaltskammer notwendig, muß die Beitragssituation in Ordnung sein und es ist die Auszahlung der Rente zu beantragen.</p> <p>Hinsichtlich aller anderen Leistungen muß man berufstätiger Rechtsanwalt sein, die entsprechenden Beiträge gezahlt und die Erklärung über die beruflichen Einkommen abgegeben haben.</p> <p>3.8 Vgl. Anmerkungen zur CNBF-Präsentation – Zusammenfassend:</p> <p><u>Altersrente</u>: Wenn ein Rechtsanwalt die Aktivität beendet oder unterbricht und nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt, die Auszahlung der Rente zu beantragen, dann werden seine Ansprüche eingefroren und von der CNBF bis zum Zeitpunkt aufrechterhalten, an dem die Rente ausgezahlt wird.</p> <p><u>Vorübergehende Invalidenbeihilfe und Invalidenrente</u>: Bei Unterbrechung oder Beendigung der Aktivität kann der Rechtsanwalt die Weiterführung der Vorsorge beantragen, sofern die Ursache der Invalidität zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, die vor dem Austritt aus der Anwaltskammer oder vor dem Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Kammer liegt.</p> <p><u>Kapital im Todesfall</u>: Nur die Anspruchsberechtigten unter den Rechtsanwälten, die noch ihre Aktivität ausüben, können die Auszahlung dieses Kapitals beantragen.</p> <p><u>Anmerkung</u>: Die nachstehend aufgeführten Antworten beziehen sich ausschließlich auf die CNBF und die APBF.</p> <p>4.1 Ja, sofern die EWG-Verordnung 1408/71 angewandt wird.</p> <p>4.2 - Nein</p> <p>4.3 Auf dieser Ebene erfolgt keine Diskriminierung in Sachen Altersrente und Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.</p> <p>4.4 Auf dieser Ebene erfolgt keine Diskriminierung in Sachen Altersrente und Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.</p>
--	---

	<p>4.5 Ja, sofern die EWG-Verordnung 1408/71 angewandt wird.</p> <p>4.6 Keine zusätzlichen Pflichten.</p> <p>4.8 Die Rechtsanwälte, die unter Anwendung der Prinzipien der Eindeutigkeit der EWG-Verordnung 1408/71 von der CNBF abhängen, erhalten alle Leistungen, die von der CNBF und der APBF gezahlt werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen für vorübergehende oder definitive Invalidität in ihren Herkunftsländern stellt kein Hindernis für die Auszahlung der Leistungen dar.</p> <p>Ja, was die Anwälte betrifft, die die EWG-Verordnung 1408/71 in Anspruch nehmen können – Nein für die Anwälte, die sie nicht in Anspruch nehmen können.</p> <p>4.9 Die Hauptschwierigkeiten betreffen folgende Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Fall eines Rechtsanwalts, der obligatorisch in Frankreich und in seinem Herkunftsland eingetragen bleibt (bei einer Anwaltskammer in Frankreich eingetragener Freiberufler und Angestellter in einem anderen Mitgliedsland außer in Luxemburg). - Der Fall eines Rechtsanwalts, der der Gesetzgebung zweier Länder unterliegt, falls das System des anderen Staates nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 fällt. <p>4.10 Einige dieser Schwierigkeiten wurden im Fall einer offiziellen administrativen Vereinbarung überwunden, oder nach einem Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes. Allerdings lösen sich diese Situationen nicht immer von selbst, es ist ein Schriftverkehr erforderlich und mehrmals sind Informationen einzuholen, um die Situation zu regeln. Einige Fälle unterliegen jedoch der Gesetzgebung zweier Länder.</p> <p>4.11 Es gibt keine spezifische Konvention zwischen der CNBF und anderen Versorgungseinrichtungen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</p> <p>4.12 Im Rahmen der gegenwärtig angestellten Überlegungen in Bezug auf die Neufassung der Verordnung 1408/71 sollte deren Anwendungsbereich neu definiert werden, und es sollten möglichst die Ausschlußfälle vermieden werden, die gegenwärtig in den Anlagen zur Verordnung vorgesehen sind.</p> <p>4.13 Es würde sich lohnen, die Praxisfälle aufzulisten, die Schwierigkeiten bereiten. Eine solche Konferenz wäre jedoch nur dann interessant, wenn alle Länder zugegen wären und insbesondere das Vereinigte Königreich, Irland und Deutschland, aber auch die Länder, die kürzlich der Union beigetreten sind, wie diejenigen des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine der Hauptfragen ist diejenige nach dem Anwendungsbereich der Verordnung und diejenige nach den Grenzen der Zusammenrechnung der Ansprüche, wenn die Liquidation konzertiert wird.</p>
--	--

Frankreich	1.1 Bureau commun d'assurance maladie (BCAM) : BP 802 – 13/15 rue Bachaumont 75069 Paris cedex 02	1.1 Fédération mutualiste parisienne (FMP): 3 bis, rue Taylor 75474 Paris cedex 10	1.1 Mutuelle du Mans assurances (MMA) : 26, rue Benard 75014 Paris	1.1 Réunion des assureurs maladie (RAM): 49, rue de Rouelle 75739 Paris cedex 15	1.1 Caisse nationale des Barreaux de France (CNBF) : 11, bd de Sébastopol 75038 Paris cedex 01	1.1 Union pour le recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales (URSSAF): 3, rue Franklin 93518 Montreuil cedex
	1.2 Nein.	1.2 Nein.	1.2 Nein.	1.2 Nein.	1.2 Ja.	1.2 Nein.
	1.3 Alle freien Berufe.	1.3 Alle selbständig Beschäftigten.	1.3 Alle selbständig Beschäftigten.	1.3 Alle selbständig Beschäftigten.	1.3 Nur die Rechtsanwälte.	1.3 Alle selbständig Beschäftigten
	1.4 Vereinigung gemäß Gesetz von 1901.	1.4 Nichtwirtschaftliche Einrichtung.	1.4 Versicherungsgesellschaft als vertragliche Einrichtung mit ministerieller Zulassung.	1.4 -	1.4 Private Einrichtung, deren Statuten durch Ministererlaß bewilligt werden; Art. L.723-1 f. des Sozialgesetzbuches (rechtlicher Ursprung).	1.4 Einrichtung mit mit gemeinnützigen Aufgaben; Art. L. 213-1 f. des Sozialgesetzbuches (rechtlicher Ursprung).
	1.5 Keine besonderen Verbindungen.	1.5 Enge, ständige und institutionelle Verbindungen zu den Anwaltskammern und ihren Präsidenten.	1.5 Keine besonderen Verbindungen.	1.5 –	1.5 –	1.5 –
	1.6 An die nationale Kasse der Krankenversicherung für Freiberufler vertraglich gebundene Einrichtungen	1.6 Unter der Aufsicht des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziale Sicherheit	1.6 Unter der Kontrolle der öffentlichen Behörden	1.6 –	1.6 –	1.6 –

Griechenland	<p>1.1. In Griechenland gibt es zwei unterschiedliche Einrichtungen, die sich mit den Renten und der sozialen Sicherheit der Rechtsanwälte befassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Juristenkasse: Eine Organisation, die auf nationaler Ebene die Renten für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsbeamte regelt und verwaltet. Sie sind alle bei dieser Einrichtung versichert und erhalten von ihr die Rente. <p>Außerdem sind auch die Richter, die Urkundsbeamten und die Archivare bei der Kasse versichert, da sie neben der Hauptrente, die ihnen von ihrer jeweiligen Abteilung gezahlt wird, auch eine Zusatzrente von der Kasse erhalten.</p> <p>Die Rechtsanwälte erhalten ebenfalls eine Zusatzrente von einer Sonderkasse (KEAD, Versicherung der Rechtsanwälte auf Gegenseitigkeit), die ihnen neben der von der Juristenkasse gezahlten Hauptrente zugewiesen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kasse für die Vorsorge und soziale Sicherheit der Rechtsanwälte: jede Anwaltskammer hat eine Kasse, die verantwortlich ist für die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge, die von den Anwälten in Anspruch genommen werden können, die Mitglied dieser Kammer sind (einige provinzielle Kammern haben ihre Kassen für die Vorsorge und soziale Sicherheit zusammengelegt, aber in den großen Städten und besonders in Athen, in Piräus und Saloniki hat jede Anwaltskammer ihre eigene Kasse). <p>Diese Kasse bietet zwei Arten von Leistungen: (i) Vorsorge und soziale Sicherheit sowie (ii) ärztliche, Krankenhaus- und Medikamentenbehandlung.</p> <p>Für die erste Leistungsart bietet die Kasse allen in Rente gehenden Rechtsanwälten eine Pauschalsumme von € 10.300. Darüber hinaus können die Anwälte in einigen Fällen während ihrer Aktivität eine Entschädigung für Verdienstausschlag erhalten, und ihre Kinder können auf Kosten der Kasse ein Ferienlager besuchen. Die Kasse trägt außerdem die Beerdigungskosten.</p> <p>Für die zweite Leistungsart zahlt die Kasse Mutterschaftsgeld und erstattet die Arzt- und Krankenhauskosten sowie die Arzneimittel.</p> <p>1.2. Wie oben erwähnt, umfaßt die Juristenkasse auch andere juristische Berufe, während die Kasse für Vorsorge und soziale Sicherheit sowie die KEAD den Rechtsanwälten vorbehalten sind.</p> <p>1.4. Die beiden Kassen sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die durch Gesetze eingerichtet wurden, die das griechische Parlament erlassen hat.</p> <p>1.5. Die Kasse für die Vorsorge und soziale Sicherheit der Rechtsanwälte der jeweiligen Kammern ist eine autonome Einrichtung. Sie wird von einem Exekutivausschuß verwaltet, der von den Mitgliedern der Kammern und gleichzeitig der jeweiligen Kasse gewählt wird.</p> <p>1.6. Die Juristenkasse wird von einem Exekutivausschuß geleitet. Der Präsident und einige Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Minister für Gesundheit und soziale Sicherheit ernannt. Die anderen Mitglieder des Exekutivausschusses sind: die drei Präsidenten (oder ihre Bevollmächtigten) der drei wichtigsten Anwaltskammern (Athen, Piräus und Saloniki) und jeweils ein Vertreter der folgenden Organisationen: Notare, Vereinigung der Richter, Vereinigung der Urkundsbeamten und Vereinigung der Rechtsanwälte im Ruhestand. Außerdem ist theoretisch die Präsenz eines Regierungskommissars vorgesehen, der die Oberaufsicht über die Arbeiten des Exekutivausschusses führt und die Verbindung zwischen dem Ministerium und der Kasse aufrechterhält.</p> <p>2.1 Wie oben erwähnt, werden die den Rechtsanwälten gebotenen Leistungen von folgenden Stellen gezahlt:</p>
--------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - von der Juristenkasse, sofern es die Renten betrifft; - von der Kasse für Vorsorge und soziale Sicherheit, sofern es die Zuweisung eines Pauschalbetrags bei Beginn des Ruhestands und die Ausgaben in Bezug auf Krankheit, Mutterschaft, Einlieferung ins Krankenhaus und Arzneimittel betrifft.
2.2	Die Mitgliedschaft in den beiden Kassen ist obligatorisch für alle zugelassenen und bei der Kammer eingetragenen Rechtsanwälte.
2.3	Die beiden Kassen werden durch die direkten Beiträge der Mitglieder und durch die indirekten Beiträge finanziert, die aus dem Verkauf der Steuermarken für Gerichtsverfahren oder bestimmten Dokumente stammen.
2.4	Die Mitgliedschaft und die Zahlung der Beiträge sind für alle Rechtsanwälte obligatorisch, die bei einer Kammer eingetragen sind.
2.5	Einzige Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Rechtsanwalts bei einer Kammer. Gleichzeitig oder gleich danach muß sich der Rechtsanwalt bei den betreffenden Kassen eintragen und mit der erforderlichen Beitragszahlung beginnen.
2.6	Die Mitgliedschaft bringt keine Pflichten mit sich, außer derjenigen zur Beitragszahlung.
2.7	Die Pflicht zur Mitgliedschaft bei den oben genannten Kassen und zur Beitragszahlung gilt derzeit für alle Rechtsanwälte, die freiberuflich tätig sind, wie auch für alle Rechtsanwälte, die in einem Unternehmen oder als Rechtsberater arbeiten.
3.1	Die Höhe der von den Rechtsanwälten gezahlten Beiträge beläuft sich auf ca. € 1.460 pro Jahr für die Juristenkasse und auf € 734 pro Jahr für die Kasse für Vorsorge und soziale Sicherheit.
3.2	Die Beiträge werden aufgrund einer Formel berechnet, die von der zuständigen Gesetzgebung festgelegt wird.
3.3	Diese Beiträge sind vollständig von der Steuer absetzbar.
3.4	Bei Beginn des Ruhestandes erhält ein Rechtsanwalt eine Pauschalsumme von ca. € 10.300 von der Kasse für Vorsorge und soziale Sicherheit (es ist eine Verdopplung dieser Summe geplant) sowie eine Rente von ca. € 880 pro Monat von der Juristenkasse sowie eine Zusatzrente von ca. € 235 pro Monat von der KAED. Außerdem kann der Rentner weiterhin die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen (dies wird auch auf die Witwe eines ausübenden oder pensionierten Rechtsanwalts angewandt).
3.5	Die Renten und der Pauschalbetrag unterliegen der Einkommensteuer.
3.6	Die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge usw. können ab dem Zeitpunkt des Beitritts in Anspruch genommen werden. Was die Rente betrifft, kann sie nach 35 Arbeitsjahren bezogen werden. Was die Beiträge betrifft, ist hervorzuheben, daß ein Rechtsanwalt zu Beginn seiner Tätigkeit in den ersten fünf Berufsjahren ermäßigte Beiträge an die beiden Kassen zahlt.
3.7	Es gibt keine anderen Voraussetzungen.
3.8	Nein. Die Leistungen hängen nicht vom Einkommensniveau dessen ab, der sie empfängt.
3.9	Bei Beendigung oder Unterbrechung der Berufsausübung aufgrund einer Invalidität behält der Rechtsanwalt dieselben Rechte bei. Je nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit erhält der Rechtsanwalt eine vollständige Entschädigung oder eine Entschädigung im Verhältnis zum Grad seiner Arbeitsunfähigkeit. Erfolgt die Beendigung oder Unterbrechung der Aktivität vor Ablauf von 35 Arbeitsjahren,

	<p>kann der Anwalt keine Rente beziehen, es sei denn, er ist bei einer anderen Versorgungskasse eingetragen. In diesem Fall werden bei Beginn des Ruhestands die Jahre berücksichtigt, in denen er als Anwalt Beiträge an die Kassen gezahlt hat.</p> <p>4.1 Es erfolgt keine Diskriminierung oder Unterscheidung zwischen nationalen Anwälten und solchen, die sich im Sinne der einschlägigen Richtlinie in Griechenland niederlassen möchten. In diesem Fall besteht für letztere die Pflicht, den beiden Kassen beizutreten und die Beiträge zu zahlen, wobei sie in den Genuß derselben Leistungen kommen, die jedem griechischen Anwalt zustehen.</p> <p>Es ist anzunehmen, daß ein EG-Rechtsanwalt sich dafür entscheiden kann, die von der Kasse für Vorsorge und soziale Sicherheit der Anwaltskammer gebotenen Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen, wie etwa die Auszahlung des Pauschalbetrags zu Beginn des Ruhestands, die Möglichkeit der Ferienlager für die Kinder oder die Abdeckung der Beerdigungskosten usw. Er kann jedoch nicht die von der Kasse angebotenen Gesundheitsdienste ablehnen.</p> <p>4.2 Die Mitgliedschaft bringt keine besonderen Bedingungen mit sich, außer der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>4.3 Ja, vgl. Punkt 4.1.</p> <p>4.4 Vgl. Punkt 3.9.</p> <p>4.5 Es bleibt die Pflicht zur Mitgliedschaft. Es ist anzunehmen, daß ein EG-Rechtsanwalt eine Befreiung beantragt, falls er in seinem Herkunftsland bereits durch eine ähnliche Kasse abgedeckt ist.</p> <p>4.6 Er muß nur seine Beiträge bezahlen.</p> <p>4.8 Vgl. Punkt 4.5.</p> <p>4.9 Dieser Punkt wird derzeit analysiert.</p> <p>4.10 Bis heute wurde keine Schwierigkeiten verzeichnet oder gemeldet.</p> <p>4.11 Vgl. 4.10.</p> <p>4.12 –</p> <p>4.13 –</p>
Italien	<p>1.1. Die Nationale Versorgungs- und Fürsorgekasse für Rechtsanwälte (Cassa Nazionale di Previdenza e Assistenza Forense oder kurz Cassa Forense).</p> <p>1.2. Ja.</p> <p>1.3. Nein. Es gibt andere autonome Versorgungseinrichtungen für einige Berufskategorien (Ärzte, Ingenieure, Architekten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer usw.).</p> <p>1.4. Von 1952 (Gründungsjahr) bis 1994: Einrichtung öffentlichen Rechts; seit 1995 (nach der Privatisierung): Stiftung privaten Rechts.</p> <p>1.5. Beziehungen der Zusammenarbeit mit genau umrissenen Rollen.</p> <p>Die Anwaltskammer befaßt sich mit dem Führen der Register und muß alle Änderungen an die Kasse mitteilen (neue Eintragungen, Streichungen, Aufhebungen usw.).</p> <p>Die Anwaltskammer hat ebenfalls die Aufgabe, den bedürftigen Rechtsanwälten oder den Mitgliedern ihrer Familien Beihilfe zu leisten, indem sie aus den von der Kasse bereitgestellten Fonds schöpft.</p> <p>1.6. Die Cassa Forense ist autonom gegenüber dem Staat, von dem sie keine Zuschüsse erhält. Allerdings erfüllt sie öffentliche Funktionen im Zusammenhang mit der von der italienischen Verfassung vorgesehenen obligatorischen Vorsorge.</p>

	<p>Dies erklärt das Aufsichtsrecht des Ministers für Soziale Sicherheit und anderer öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>1.7. Die Cassa Nazionale di Previdenza e Assistenza Forense wurde durch das Gesetz Nr. 6 vom 8. Januar 1952 eingerichtet.</p> <p>1.8. Cassa Nazionale di Previdenza e Assistenza Forense - Via Ennio Quirino Visconti 8 – 00143 ROM – Gesetzlicher Vertreter und Präsident: Ra. Maurizio de Tilla; Erster Vizepräsident : Ra. Filippo Bove; Zweite Vizepräsidentin : Ra. Maria Anna Alberti.</p> <p>2.1. Die Kasse bietet allen ihren Mitgliedern bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen folgende Vorsorgeleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersrente (mit 65 Jahren nach wenigstens 30 Mitglieds- und Beitragsjahren; der Austritt aus der Kammer ist nicht erforderlich); - Dienstaltersrente (mit 35 Mitglieds- und Beitragsjahren und einem Mindestalter von 58 Jahren; der Austritt aus der Kammer ist erforderlich); - Berufsunfähigkeitsrente (bei 100%iger Berufsunfähigkeit, die nach wenigstens 10 Mitglieds- und Beitragsjahren eingetreten ist; nach 5 Jahren, falls die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde; der Austritt aus der Kammer ist erforderlich); - Invalidenrente (bei Invalidität von mehr als 2/3, die nach wenigstens 10 Mitglieds- und Beitragsjahren eingetreten ist; nach 5 Jahren, falls die Invalidität durch einen Unfall verursacht wurde; der Austritt aus der Kammer ist nicht erforderlich); - indirekte Leistungen für die Hinterbliebenen (bei Tod des Mitglieds vor dem Erreichen des Rentenanspruchs, jedoch mit wenigstens 10 Mitglieds- und Beitragsjahren); übertragbare Rente für die Hinterbliebenen (bei Tod des Mitglieds nach Erreichen des Rentenanspruchs); - verschiedene Vorsorgeleistungen (außerordentliche Beiträge, Betreuung bei vorübergehender Invalidität, Mutterschaftsgeld, Beiträge zu den Beerdigungskosten, Krankenversicherung für schwere Fälle usw.). <p>Nicht abgedeckt ist die Grundversorgung des Gesundheitswesens (die der Staat zugunsten aller Bürger übernimmt), die Arbeitslosigkeit oder der Verdienstaustausch.</p> <p>2.2. Derzeit verwaltet die Cassa Forense nur ein obligatorisches Vorsorgesystem.</p> <p>2.3. Die Cassa Forense wird ausschließlich über die von ihren Mitgliedern eingezahlten Beiträge und durch die Erlöse aus ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen finanziert.</p> <p>2.4. –</p> <p>2.5. Der Beitritt zur Kasse und die Zahlung der Beiträge ist nur für die Rechtsanwälte obligatorisch, die einer Anwaltskammer angehören und ihren Beruf regelmäßig ausüben, d.h. die ein Mindesteinkommen oder einen Mindestumsatz erreichen (2003 betrug die Schwelle für das Nettoeinkommen € 6.960 oder in Bezug auf den Umsatz € 10.440).</p> <p>Außerdem ist der Zusatzbeitrag von 2% des mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes obligatorisch für alle Mitglieder der Kammer, auch wenn sie nicht der Kasse angehören. Es bestehen keine Altersgrenzen für die obligatorische Mitgliedschaft.</p> <p>2.6. Alle bei der Kammer eingetragenen Rechtsanwälte sind verpflichtet, der Kasse den in Italien realisierten Einkommens- und Umsatzbetrag mitzuteilen und gleichzeitig ihre Beiträge zu zahlen (individueller und zusätzlicher Beitrag für die Mitglieder der Kasse; Zusatzbeitrag für die Rechtsanwälte, die der Kammer und nicht der Kasse angehören).</p> <p>2.7. Rechtsanwälte, die spezifischen Kammern angehören und ihren Beruf als</p>
--	---

Arbeitnehmer ausüben, können nicht Mitglieder der Cassa Forense werden.

- 3.1 Die bei der Kasse eingetragenen Rechtsanwälte zahlen drei Arten von Beiträgen:
- (a) individuelle Beiträge (berechnet aufgrund des beruflichen Nettoeinkommens);
 - (b) zusätzliche Beiträge (berechnet aufgrund des mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes);
 - (c) Beiträge für das Mutterschaftsgeld (Festbetrag).

Alle bei der Kammer eingetragenen Rechtsanwälte sind verpflichtet, zusätzliche dem Kunden in Rechnung gestellte Beiträge zu zahlen, auch wenn sie nicht Mitglied der Kasse sind.

- 3.2
- (a) 10% vom beruflichen Nettoeinkommen bis zur „Höchstgrenze“, die für die Berechnung der Rente verwendet wird (für 2003 € 76.800); 3% vom Einkommen oberhalb dieser Höchstgrenze.
 - (b) 2% vom mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz.
 - (c) Auf jeden Fall sind die Rechtsanwälte verpflichtet, einen Mindestbeitrag unabhängig von ihrem Einkommen oder Umsatz zu zahlen (für 2003 belief sich dieser individuelle Beitrag auf € 1.160, der zusätzliche Beitrag auf € 350 und der Beitrag für Mutterschaftsgeld auf € 173).

- 3.3 Nur die individuellen Beiträge und die Mutterschaftsgelder sind vollständig von der Steuer absetzbar. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Beiträge.

- 3.4 Die Cassa Forense wendet das System der Umlage an. Die Rente wird aufgrund der höchsten Einkommen (bis zu einer individuellen Beitragshöchstgrenze mit einem Anteil von 10%) in der letzten Tätigkeitsperiode berechnet (die 10 höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre, oder die 20 höchsten Einkommen der letzte 25 Jahre für die Mitgliedszeiträume nach 2001). Auf jeden Fall wird eine Mindestrente gewährleistet (für 2003 € 9.040).

- 3.5 Die von den zur Kasse gehörenden Rechtsanwälten eingezahlten Beiträge sind Teil des Vermögens der Kasse und werden vollständig besteuert (Einkommensteuer), so wie bei einer beliebigen Privatperson. Es sind keine Steuervergünstigungen vorgesehen, und zwar wegen des von der Einrichtung verfolgten Vorsorgezwecks. Auch die Rechtsanwälte, die Rente beziehen, werden besteuert, was zu einer „Doppelbesteuerung“ führt, die die italienische Regierung zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren versucht.

- 3.6 Um Anspruch auf Rente zu haben, ist die Mitgliedschaft notwendig und die Beitragszahlung für die unten genannten Zeiträume:

- Altersrente = 30 Jahre;
- Dienstaltersrente = 35 Jahre;
- Invalidenrente = 10 Jahre (5 Jahre, wenn die Invalidität auf einem Unfall beruht);
- Berufsunfähigkeitsrente = 10 Jahre (5 Jahre, wenn die Berufsunfähigkeit auf einem Unfall beruht);
- Indirekte Rente (für die Hinterbliebenen) = 10 Jahre.

Bei den übertragbaren Renten (für die Hinterbliebenen eines bereits in den Ruhestand getretenen Anwalts) und bei allen von der Kasse gewährleisteten Vorsorgeleistungen bestehen keine Mindestgrenzen in Bezug auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung, mit Ausnahme der Vorsorgeleistungen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, für die wenigstens drei Mitglieds- und Beitragsjahre notwendig sind.

	<p>3.7 Um Anspruch auf Vorsorgeleistungen zu haben, ist für jedes Mitglieds- und Beitragsjahr die Ausübung des Anwaltsberufes nachzuweisen (Mindesteinkommen oder Mindestumsatz; für die Jahre vor 1982 sind Unterlagen zugelassen, die nachweisen, daß eine bestimmte Zahl von Fällen behandelt wurde. Für die ersten acht Jahre der Mitgliedschaft in der Kammer sind Erleichterungen vorgesehen). Außerdem muß für die Invaliditen-, die Berufsunfähigkeits- und die übertragbare Rente der Beitritt zur Kasse vor dem 40. Lebensjahr erfolgt sein.</p> <p>Um die Dienstalters- und die Berufsunfähigkeitsrente zu bekommen, ist schließlich der Austritt aus der Kammer notwendig.</p> <p>3.8 Die Alters- und Invalidenrenten sind kompatibel mit der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Kammer und hindern nicht am Fortführen der beruflichen Tätigkeit. Was die Dienstalters- und Berufsunfähigkeitsrenten betrifft, muß der Austritt aus der Kammer erfolgen, um Anspruch auf die Rente zu haben, deren Auszahlung bei einer neuen Eintragung in der Kammer aufgehoben wird.</p> <p>4.1 Ja, sofern sie den Beruf in Italien regelmäßig ausüben, sowie unter Einhaltung der in der Verordnung 1408/71 vorgesehenen Grundsätze, die das vorübergehende Ausüben des Berufs und die doppelte Beitragszahlung regeln.</p> <p>4.2 Für die Mitgliedschaft in der Kasse sind keine besonderen Voraussetzungen notwendig, außer denen, die für die italienischen Anwälte angegeben wurden (vgl. Punkt 2.6).</p> <p>4.3 Die im Rahmen der Richtlinie 98/5 eingetragenen Rechtsanwälte haben dieselben Anrechte wie ihre italienischen Kollegen.</p> <p>4.4 In Bezug auf die erworbenen Anrechte werden dieselben Regeln angewandt wie für die italienischen Anwälte (vgl. Punkt 3.8).</p> <p>4.5 Was die Rechtsanwälte betrifft, die ihren Beruf sowohl in Italien als einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausüben, respektiert die Cassa Forense die Grundsätze der aktualisierten EWG-Verordnung 1408/71. Der Beitritt zur italienischen Kasse ist nicht obligatorisch, falls der Anwalt bei einer anderen ähnlichen Versorgungseinrichtung im Herkunftsland eingetragen ist. Allerdings fordert die Cassa Forense von diesen Anwälten, daß sie einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von 2% des in Italien erzeugten mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes zahlen, wobei dieser Beitrag den Kunden in Rechnung gestellt werden kann.</p> <p>4.6 Die Rechtsanwälte, die ihren Beruf in Italien und in anderen Mitgliedsstaaten ausüben, sind unabhängig davon, ob sie der italienischen Kasse angehören oder nicht, dazu verpflichtet, eine Mitteilung (Formular 5) in Bezug auf die Einkommen und die Umsätze zu übersenden, die sie jedes Jahr in Italien realisieren. Diese Pflicht gilt auch für die italienischen Anwälte und auch, wenn sie nicht bei der Versorgungskasse eingetragen sind.</p> <p>4.8 Theoretisch wird die Koexistenz der beiden Versorgungssysteme bei Ausüben der beruflichen Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten durch die Grundsätze der EWG-Verordnung 1408/71 gewährleistet, und insbesondere durch die Grundsätze, die doppelte Beiträge und die Zusammenrechnung der Beitragszeiten verbieten.</p> <p>4.9</p> <p>(a) Man stellt in bestimmten Fällen fest, daß sich Rechtsanwälte eintragen und Beiträge zahlen wollen, während sie ihre Tätigkeit nur vorübergehend ausüben, was Art. 14 b, Abs. 1, Buchstaben a) und b) der Verordnung 1408/71 widerspricht.</p> <p>(b) Es liegen zahlreiche Klagen vor wegen der Nichtbeachtung der von der Verordnung 1408/71 eingeführten Grundsätze, deren Ziel es ist, die doppelte Mitgliedschaft und die doppelte Beitragszahlung zu vermeiden, und insbesondere in Art. 14 b, Abs. 2, der die Pflicht ausschließt, der</p>
--	---

Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates im Fall der Mitgliedschaft bei der italienischen Kasse beizutreten, falls die Tätigkeit gleichzeitig in mehreren Mitgliedsstaaten ausgeübt wird.

- (c) und (d) Die Besonderheit des italienischen Versorgungssystems hat zu einigen Meinungsverschiedenheiten mit Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedsstaaten geführt, die Mitglied von Versorgungseinrichtungen der jeweiligen Herkunftsländer waren und ihren Beruf auch in Italien ausübten. Zwar sind diese Anwälte bei einer italienischen Kammer eingetragen, sie sind jedoch der Auffassung, daß sie in Sachen Vorsorge keiner nationalen Bestimmung unterliegen, unabhängig davon, daß diese Bestimmung an Pflichten zur Mitgliedschaft und/oder Beitragszahlung gebunden ist.

Das Problem ergibt sich aus dem Umstand, daß die italienischen Gesetzgebung (die von der Cassa Forense anzuwenden ist) – wie bereits gesagt – obligatorische Erklärungen (jährliche Mitteilung des erzeugten beruflichen Einkommens) und Beiträge mit Solidaritätscharakter vorsieht (Zahlung des genannten „zusätzlichen Beitrags“ in Höhe von 2% an die Cassa Forense, der dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann). Diese Pflichten hängen mit der Mitgliedschaft in der Kammer zusammen und nicht mit dem Beitritt zur Kasse. Hierbei sollte daran erinnert werden, daß der Beitritt zur Cassa Forense nicht automatisch erfolgt, auch nicht für die italienischen Anwälte, sondern er hängt mit dem Erreichen eines bestimmten Einkommensniveaus (der sogenannten „berufliche Kontinuität“) zusammen.

Aus diesem Grund gehören der Kasse 108.000 Rechtsanwälte an, während die Kammern 140.000 Mitglieder zählen.

Die Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung, aufgrund deren alle Anwälte, die Kammern angehören, ihre Einkommen mitteilen müssen (auch wenn kein Einkommen oder ein negatives Einkommen vorliegt) haben ihre bestimmten Gründe. Denn sie dienen auch einer Reihe von Überprüfungen und Kontrollen in Bezug auf die Beitragszahlungen, aber vor allem der Erhebung von Daten zu statistischen/versicherungstechnischen Zwecken, die unerlässlich sind für die Formulierung von Prognosemodellen und zukünftigen Vorsorgestrategien (vgl. Art. 13, 15 und 17 des Gesetzes 576/1980). Indem die italienische Cassa Forense die Einhaltung dieser Bestimmungen fordert, wacht sie über die Anwendung einer Norm, die die „territoriale“ Organisation betrifft und den Zweck verfolgt, das Funktionieren der Einrichtung zu verbessern.

Es versteht sich von selbst, daß alle Anwälte gehalten sind, diese Verpflichtungen gegenseitiger Solidarität gegenüber ihren „Kollegen“ einzuhalten, d.h. gegenüber denen, die nicht nur derselben Kammer angehören, sondern auch denselben Beruf auf demselben Territorium ausgeübt haben. Diese Pflichten ergeben sich aus den Arbeitsbeziehungen und sind deshalb an das „Territorium“ gebunden und nicht an die „Nationalität“.

Wie dem auch sei, falls beschlossen wird, die Anwälte von der Zahlung des zusätzlichen Beitrags in Höhe von 2% zu befreien, die ihren Beruf auch in anderen EU-Ländern ausüben, so besteht das Risiko, eine anomale Konkurrenz gegenüber den italienischen Anwälten zu begünstigen, da letztere verpflichtet sind, diesen Zusatzbeitrag ihren Honoraren hinzuzurechnen. Dies könnte dem freien Wettbewerb schaden, mit paradoxen Folgen für die Grundsätze der EG-Gesetze und des Vertrags von Rom.

Was die zu erbringenden Vorsorgeleistungen betrifft, ergibt sich ein weiterer Grund zur Besorgnis aus der Anwendung des Prinzips der „Zusammenrechnung“ gemäß Art. 18 der Verordnung 1408/71.

Denn, was die freiberuflich Tätigen betrifft, gibt es in der italienischen Gesetzgebung noch keine wirksame Regelung der „Zusammenrechnung“, die den Kriterien der Billigkeit und Nationalität entspricht.

Erst vor kurzem hat der italienische Gesetzgeber begonnen, dieses Prinzip für die freiberuflich Tätigen konkret anzuwenden, nach den unbefriedigenden

	<p>Ergebnissen, die mit Art. 71 des Gesetzes 388/2000 erzielt wurden.</p> <p>Es sollte darauf hingewiesen werden, daß dieses Problem Gegenstand einer Prüfung durch das italienischen Verfassungsgericht gewesen ist. Dabei hat das Verfassungsgericht mit seinem Erlaß von 1999 den Gesetzgeber aufgefordert, das Prinzip der Zusammenrechnung in das nationale Versorgungssystem einzuführen, ohne Unterschied zwischen selbständig und abhängig Beschäftigten.</p> <p>Allerdings stellt diese Lücke in der italienischen Gesetzgebung in Sachen Zusammenrechnung keinen Einzelfall in der Europäischen Union dar, so sehr, daß dieser Mechanismus oft nur als reine Grundsatzaussage erscheint.</p> <p>4.10 Was die Erklärungspflichten betrifft (Übersenden des Formulars 5) und die Zahlung des Zusatzbeitrags in Höhe von 2% wurden im Lichte der oben wiedergegebenen Argumente alle vor den italienischen Gerichten und besonders den Gerichten Mailands diskutierte Streitfälle zugunsten der Cassa Forense abgeschlossen. Was dagegen die Zusammenrechnung betrifft, hat die Cassa Forense gemeinsam mit allen anderen Versorgungskassen für freiberuflich Tätige aktiv mit den auf nationaler Ebene zuständigen Einrichtungen zusammengearbeitet, um einen Gesetzestext zu formulieren, der den Erwartungen der Betroffenen und den vom einschlägigen EG-Recht festgelegten Grundsätzen entspricht. Die italienische Regierung hat sich verpflichtet, diesen Text kurzfristig in ein Gesetz umzuwandeln.</p> <p>4.11 Es bestehen keine spezifischen Vereinbarungen zwischen der Cassa Forense und andere Versorgungseinrichtungen in den EG-Ländern.</p> <p>4.12 Eine genauere Regelung auf EG-Ebene in Bezug auf die Einhaltung der Solidaritätspflichten und territorialen Einschränkungen hinsichtlich der Berufsausübung in mehr als einem Mitgliedsstaat würde zu mehr Klarheit auf diesem Gebiet sowie zu einer Harmonisierung zwischen den gemeinschaftlichen und nationalen Gesetzen führen und gleichzeitig die allgemeinen Grundsätze wahren, auf denen die EWG-Verordnung 1408/71 beruht.</p> <p>Was die Zusammenrechnung betrifft, wäre es nach Meinung der Cassa Forense nützlich und produktiv, deren allgemeine und gemeinsame Grundsätze (Mindestalter und Mindestdienstalter, Kostenlosigkeit für den Arbeitnehmer, anteilmäßige Zahlung durch die betroffenen Einrichtungen, keine Koinzidenz der Mitgliedszeiten usw.) auf europäischer Ebene besser zu regeln und es den nationalen Gesetzen der Mitgliedsstaaten zu überlassen, die spezifischen Aspekte zu behandeln, wie die Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Rentenanteile oder die Prüfung der administrativen Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechte.</p> <p>4.13 Ja, ein Ideenaustausch zu den gemeinsamen Problemen in Sachen Anwendung wäre sinnvoll.</p>
<p>Polen</p>	<p>Nationalrat der Rechtsberater/Krajowa Rada Radców Prawnych (KRRP)</p> <p>1.1.</p> <p>(a) Die Alterskasse.</p> <p>(b) Jede Bezirkskammer der Rechtsberater verfügt über einen Hilfsfonds für die Kollegen, der aus freiwilligen Spenden der Mitglieder der Vereinigungen besteht. Diese Art von Vorsorge wird allen Rechtsberatern und Referendaren geboten.</p> <p>1.2. Ja.</p> <p>1.3. Nein.</p> <p>1.4. Die Alterskasse ist eine Kasse, die für ältere Personen eingerichtet wurde. Sie ist somit vom KRRP-Haushalt ausgeschlossen.</p> <p>1.5. Siehe oben.</p>

- 1.6. Sie ist unabhängig.
- 1.7. Sie wurde aufgrund berufsständischer Regelungen eingerichtet.
 - (a) Resolution des KRRP vom 14. Dezember 2000 über die Einrichtung und die Verwaltung des Alters- und Sozialhilfefonds.
 - (b) Resolution des Präsidiums der KRRP vom 2. März 2001 über die detaillierten Leitlinien für die Verwaltung des Altersfonds.
- 1.8. Siehe oben. KRRP, Aleje Ujazdowskie 18/4, 00-478 Warschau; Tel. + 48 22 622; Ansprechpartner: Herr Witold Preiss

Polnische Anwaltschaft

- 1.1.
 - (a) Die polnische Anwaltschaft verfügt über keinen Fonds, der dem Altersfonds des KRRP entspricht.
 - (b) Jede regionale Anwaltskammer bieten den Kollegen Beihilfe über den Hilfsfonds, der aus einem proportionalen Anteil der Mitgliedsbeiträge besteht. Die Beiträge der Mitglieder werden von den Generalversammlungen der Kammern festgelegt, während der proportionale Anteil vom Verwaltungsrat der jeweiligen Kammer festgelegt wird. Diese Art von Vorsorge wird allen Rechtsanwälten und Referendaren geboten.
- 1.2. Die Hilfsfonds richten sich spezifisch an den Anwaltsberuf.
- 1.3. Nein.
- 1.4. Die Hilfsfonds werden als Teil des Haushalts der regionalen Kammern angesehen.
- 1.5. Es besteht keine Verbindung zur Anwaltschaft als solcher. Hinsichtlich der Verbindungen zu den regionalen Kammern siehe oben.
- 1.6. Sie ist unabhängig.
- 1.7. Sie entsteht aus den berufsständischen Regelungen.
- 1.8. Alle Rechtsanwälte wie auch alle anderen freiberuflich Tätigen und Arbeitnehmer unterliegen dem allgemeinen System der polnischen Sozialversicherung, und zwar im Rahmen des Instituts für Sozialversicherung (ZUS). Alle Arten von Sozialversicherung werden wie die verschiedenen Rentenarten vom Staat geregelt.

Nationalrat der Rechtsberater

- 2.1. Die Kasse bietet folgende Leistungen:
 - ständige oder vorübergehende finanzielle Beihilfe;
 - gewöhnliche finanzielle Beihilfe;
 - Beihilfe zur Organisation und Finanzierung des Krankenhausaufenthaltes;
 - Beihilfe zur Organisation und Finanzierung der Betreuung zu Hause;
 - Finanzierung zum Kauf kostspieliger und lebenswichtiger Medikamente;
 - Finanzierung kostspieliger chirurgischer Eingriffe, die für die Gesundheit und das Leben der Person wesentlich und durch keine Versicherung abgedeckt sind;
 - Finanzierung von Aufenthalten in einem Sanatorium.
- Die Leistungen werden mit oder ohne Vorlage eines Antrags erbracht. Die Kasse

wird durch einen aus 7 Personen bestehenden Dienst verwaltet. Jede Bezirkskammer der Rechtsberater hat einen Sprecher, der der Kammer den Antrag auf finanzielle Beihilfe zugunsten der betroffenen Person vorlegt. Die Kammer trifft eine diesbezügliche Entscheidung. Die Bewilligung und die Höhe der Beihilfe unterliegen dem Urteil der Kammer. Die Sitzungen werden je nach Bedarf anberaumt, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal. Die Kammer arbeitet mit dem Sozialausschuß des KRRP zusammen.

2.2. Vgl. 2.1

2.3. Der KRRP empfängt 44% der von den Mitgliedern der Vereinigung gezahlten Beiträge, wovon 3% an die Alterskasse weitergeleitet werden. Außerdem erhält die Kasse Zuschüsse, Subventionen sowie Spenden und Erbschaften.

2.4. Ja.

2.5. Siehe oben.

2.6. –

2.7. Nein. Siehe oben.

Polnische Anwaltschaft

2.1 Jeder regionale Hilfsfonds legt die Höhe der Beihilfe fest, die von der betroffenen Anwaltskammer geleistet werden kann. Die Anwaltskammer Warschau bietet z.B. folgende Leistungen:

- dauerhafte finanzielle Beihilfe für alle Anwälte, die in Ruhestand gegangen sind und 35 Jahre oder mehr bei der Kammer eingetragen waren: es ist kein spezifischer Antrag erforderlich;
- gewöhnliche finanzielle Beihilfe für die Rechtsanwälte und Referendare, die aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (wie längere Krankheit, Unfall, Brand usw.) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind: es ist ein spezifischer Antrag erforderlich;
- finanzielle Beihilfe für die Familie eines verstorbenen Rechtsanwalts: es ist kein Antrag erforderlich.

2.2. -

2.3. -

2.4. Ja

2.5. –

2.6. –

2.7. Die Anwälte können ihren Beruf nicht als Angestellte ausüben.

Nationalrat der Rechtsberater

3.1 Siehe oben.

3.2 Siehe oben.

3.3 –

3.4 Siehe oben.

3.5 Ca. 60 Euro sind von der Steuer befreit, was drei Monaten Mindestgehalt entspricht.

3.6 Nein.

3.7 Die Person, die in den Genuß der von der Kasse gezahlten Beihilfe kommt, ist ein Rechtsberater (eine Frau von mehr 60 Jahren oder ein Mann von mehr 65 Jahren), der den Beruf nicht mehr ausübt, ein Rentner, ein Invalide oder ein

	<p>Witwer / eine Witwe.</p> <p>3.8 Das zur Festlegung der Beihilföhe berücksichtigte Kriterium ist die finanzielle Situation des Antragstellers. Diese Situation wird aufgrund der niedrigsten Schwelle des Mindestgehalts bewertet, die nicht das mittlere nationale Einkommen in Haushaltseinheiten übersteigt.</p> <p>3.9 Vgl. Punkt 1, Kassen für Kollegenbeihilfe.</p> <p>Polnische Anwaltschaft</p> <p>3.1 –</p> <p>3.2 –</p> <p>3.3 Die obligatorischen Beiträge zu den regionalen Anwaltskammern (einschließlich des an den lokalen Hilfsfonds gezahlten Anteils) sind von der Steuer absetzbar.</p> <p>3.4 –</p> <p>3.5 Die Leistungen werden im allgemeinen nicht besteuert.</p> <p>3.6 Nein.</p> <p>3.7 –</p> <p>3.8 –</p> <p>3.9 –</p> <p>Nationalrat der Rechtsberater</p> <p>4.1 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in den Statuten, haben die Rechtsanwälte der Europäischen Union, die in der vom Bezirksrat der Anwaltschaft geführten Liste eingetragen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie die polnischen Anwälte. Desgleichen hat ein Rechtsanwalt, der in der vom Rat der Bezirkskammern der Rechtsberater geführten Liste eingetragen ist, dieselben Rechte und Pflichten wie die polnischen Rechtsberater. Dies betrifft auch die Pflicht zur Beachtung der berufsethischen Regeln.</p> <p>Beim Eintragen in die Liste wird der EG-Anwalt Mitglied der Anwaltskammer oder der Kammer der Rechtsberater. Als Mitglied einer der beiden Einrichtungen kann der EG-Anwalt alle Rechte und Pflichten haben wie die Mitglieder der selbstgeregelten Regierungsorgane, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.</p> <p>4.2 Siehe oben.</p> <p>4.3 Siehe oben.</p> <p>4.4 Siehe oben.</p> <p>4.5 Siehe oben.</p> <p>4.6 Siehe oben.</p> <p>4.8 Siehe oben.</p> <p>4.9 –</p> <p>4.10 –</p> <p>4.11 –</p> <p>4.12 –</p> <p>4.13 Jedem Rechtsberater, der Beihilfe bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Beendigung oder Unterbrechung der Aktivität beantragt, wird eine institutionelle Beihilfe aufgrund eines hierzu eingerichteten Fonds gewährt. Die gebotene Beihilfe ist derzeit unangemessen, da sie auf kollegialen Hilfskassen beruht, die durch freiwillige Spenden der Mitglieder der</p>
--	---

	<p>Vereinigungen finanziert werden.</p> <p>Polnische Anwaltskammer</p> <p>4.1 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in den Statuten, haben die Rechtsanwälte der Europäischen Union, die in der vom Bezirksrat der Anwaltschaft geführten Liste eingetragen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie die polnischen Anwälte. Desgleichen hat ein Rechtsanwalt, der in der vom Rat der Bezirkskammern der Rechtsberater geführten Liste eingetragen ist, dieselben Rechte und Pflichten wie die polnischen Rechtsberater. Dies betrifft auch die Pflicht zur Beachtung der berufsethischen Regeln.</p> <p>Beim Eintragen in die Liste wird der EG-Anwalt Mitglied der Anwaltskammer oder der Kammer der Rechtsberater. Als Mitglied einer der beiden Einrichtungen kann der EG-Anwalt alle Rechte und Pflichten haben wie die Mitglieder der selbstgeregelten Regierungsorgane, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.</p> <p>4.2 –</p> <p>4.3 –</p> <p>4.4. –</p> <p>4.5. –</p> <p>4.6. –</p> <p>4.8. –</p> <p>4.9. –</p> <p>4.10 –</p> <p>4.11 –</p> <p>4.12 –</p> <p>4.13. –</p>
<p>Portugal</p>	<p>1.1. Caixa de Previdência dos Advogados e Solicitadores</p> <p>1.2. Ja</p> <p>1.3. Ja, sie umfaßt auch die Rechtsanwälte.</p> <p>1.4. Die Vorsorgekasse der portugiesischen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wurde durch die Gesetzverordnung Nr. 36.550 vom 22. Oktober 1947 eingerichtet.</p> <p>Die Kasse wurde als Vorsorgeinstitut eingerichtet, das durch das Gesetz Nr. 1884 vom 16. März 1935 anerkannt wird.</p> <p>Die Kasse gehört zur zweiten der in BASE I des Gesetzes Nr. 1884 angegebenen Kategorien und zwar als Renten- oder Vorsorgekasse, d.h., sie gehört zu den Einrichtungen, denen diejenigen obligatorisch beitreten müssen, die selbständig einige Berufe bzw. bestimmte Dienstleistungen oder Aktivitäten ausüben.</p> <p>Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.</p> <p>1.5. Die Einrichtung ist unabhängig, hat aber funktionelle Verbindungen, was die Mitteilung der Namen und die Identifizierung der Anwälte betrifft, die obligatorisch der Kasse beitreten müssen. Der Präsident des Generalrats der Kasse ist der Präsident der Anwaltschaft.</p> <p>1.6. Sie ist unabhängig, steht aber unter administrativer Aufsicht.</p> <p>Die Direktion besteht aus 5 Mitgliedern, davon 4 Rechtsanwälte und 1 Rechtsbeistand. Direkte und allgemeine Wahl der Mitglieder. Dauer des Mandats: 3 Jahre.</p>

Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten der Anwaltschaft, der Vorsitz führt und eine ausschlaggebende Stimme hat, aus 3 vom Generalrat der Anwaltschaft gewählten Anwälten, aus 7 Anwälten, die jeweils von einem der 7 Bezirksräte der Anwaltschaft gewählt wurden, aus 3 vom Generalrat der Anwaltschaft ernannten Anwälten, davon 2 im Ruhestand, sowie aus 5 Rechtsbeistände, in Vertretung der Kammer der Rechtsbeistände; insgesamt 19 Mitglieder.

- 1.7 Sie wurde durch die Gesetzverordnung Nr. 36.550 vom 22. Oktober 1947 als Vorsorgeinstitut eingerichtet, und fungiert im Sinne des Gesetzes 1884 vom 16. März 1935 als anerkannte Renten- bzw. Vorsorgekasse, d.h., sie gehört zu den Einrichtungen, denen diejenigen obligatorisch beitreten müssen, die selbständig einige Berufe bzw. bestimmte Dienstleistungen oder Aktivitäten ausüben.

Erste Regelung

Bewilligt durch Ministererlaß Nr. 13872 vom 8. März 1952.

Zweite Regelung

Bewilligt durch Ministererlaß Nr. 18022 vom 28. Oktober 1960.

Dritte Regelung

Bewilligt durch Ministererlaß Nr. 402/79 vom 7. August.

Vierte Regelung

Bewilligt durch Ministererlaß Nr. 487/83 vom 27. April.

Fünfte Regelung

Bewilligt durch Ministererlaß Nr. 884/94 vom 1. Oktober.

1. 8.

Caixa de Previdência dos Advogados e Solicitadores

Largo de São Domingos nº 14 – 2. Stock 1169-060 Lissabon

Tel.: 00 351 218 813 446 - 00351 218 813 400

Fax: 00 351 218 813 499 - 00 351 218 813 496

E-Mail: cpas@cpas.org.pt

Ansprechpartner:

Maria Fernanda Marques

Andreia Vieira Cruz

Ana Lúcia Vilaça

Patrícia Reis

- 2.1 Vgl. die Broschüre, in der die Funktionsweise des portugiesischen Systems beschrieben wird, und die erläuternde Anmerkung, in der die verschiedenen angebotenen Leistungen, die jeweiligen Voraussetzungen, die Beitragshöhe usw. genannt werden.

Gewährte Leistungen:

- Altersrente;
- Invalidenrente;
- Hinterbliebenenrente (60% der Alters- oder Invalidenrente);
- Sterbegeld;
- Beerdigungsbeihilfe;
- Betreuungsbeihilfe;

	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsgeld (Festbetrag); - Mutterschaftsgeld (je nach den eingezahlten Beiträgen); - Rehabilitationszuschuß nach Krankenhausaufenthalt oder chirurgischem Eingriff (je nach den eingezahlten Beiträgen); - Erstattung der Ausgaben für Krankenhausaufenthalt, chirurgischen Eingriff oder Mutterschaft der versicherten Person oder deren Ehefrau: <p>(a) 15% der Ausgaben, falls der Betreffende keiner Gruppenversicherung der Kasse angehört, bis zu € 4.987,98 pro Jahr;</p> <p>(b) falls der Betreffende einer Gruppenversicherung der Kasse angehört, Erstattung des von ihm gezahlten Betrags bis zu einem Höchstbetrag von € 9.975,96 pro Jahr.</p> <p>Notwendige Beitragszeit, um in den Anspruch der Leistungen zu kommen:</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Altersrente beanspruchen zu können: 15 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Invalidenrente beanspruchen zu können: 10 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Hinterbliebenenrente beanspruchen zu können: 10 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Sterbegeld beanspruchen zu können: 5 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Beerdigungsbeihilfe beanspruchen zu können: 5 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Geburtsgeld beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um den Rehabilitationszuschuß nach Krankenhausaufenthalt oder chirurgischem Eingriff beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um die Erstattung der Ausgaben für Krankenhausaufenthalt, chirurgischen Eingriff oder Mutterschaft der versicherten Person oder deren Ehefrau beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Mutterschaftsgeld beanspruchen zu können: 2 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Rentenfähiges Alter</p> <p>65 Jahre. 60 Jahre, falls Beiträge über einen Zeitraum von 36 Jahren gezahlt wurden. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann die Person weiterhin den Beruf des Anwalts oder Rechtsbeistands ausüben und Beiträge zahlen.</p> <p>2.2 Obligatorische Mitgliedschaft auf nationaler Ebene für alle Anwälte, die der Anwaltskammer angehören, und für alle Rechtsbeistände, die der Kammer der Rechtsbeistände angehören.</p> <p>Wenn der Anwalt oder Rechtsbeistand als Angestellter arbeitet, wird er ebenfalls kumulativ im obligatorischen System eingetragen, d.h. als abhängig Beschäftigter im nationalen System der sozialen Sicherheit Portugals.</p> <p>Falls der Betreffende Mitglied der Privatkasse und als Angestellter Mitglied des portugiesischen nationalen Systems der sozialen Sicherheit ist, kumuliert er alle Anrechte der beiden Systeme.</p> <p>2. Prozentanteil von 17% einer konventionellen Vergütung, die vom Betreffenden zwischen den indizierten Ebenen der höchsten monatlichen Mindestvergütungen gewählt wird, die das Gesetz den Arbeitnehmern gewährleistet.</p>
--	--

Verschiedene Ebenen (Wert der Beiträge zwischen Januar und Dezember 2003)

1. Ebene	1 x nationaler Mindestlohn = 356,60 € x 17% = 60,62 €
2. Ebene	2 x nationaler Mindestlohn = 713,20 € x 17% = 121,24 €
3. Ebene	3 x nationaler Mindestlohn = 1.069,80 € x 17% = 181,87 €
4. Ebene	4 x nationaler Mindestlohn = 1.426,40 € x 17% = 242,49 €
5. Ebene	5 x nationaler Mindestlohn = 1.783,00 € x 17% = 303,11 €
6. Ebene	6 x nationaler Mindestlohn = 2.139,60 € x 17% = 363,73 €
7. Ebene	8 x nationaler Mindestlohn = 2.852,80 € x 17% = 484,98 €
8. Ebene	10 x nationaler Mindestlohn = 3.566,00 € x 17% = 606,22 €
9. Ebene	12 x nationaler Mindestlohn = 4.279,20 € x 17% = 727,46 €
10. Ebene	15 x nationaler Mindestlohn = 5.349,00 € x 17% = 909,33 €

Die Anspruchsberechtigten erklären jedes Jahr im Oktober oder November bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Erneuerung des Beitritts oder einer Änderung der Situation die gewählte Ebene der konventionellen Vergütung, die als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gilt; diese Ebene muß der 2. oder einer höheren Ebene entsprechen.

Die Änderung der geltenden Ebene:

- (a) ist immer möglich, falls auf eine niedrigere Ebene gewechselt wird;
- (b) ist nur dann möglich, wenn pro Jahr zwei aufeinanderfolgende Ebenen höher gestiegen wird, bis zum Erreichen des 57. Lebensjahres.

EINNAHMEN

Beiträge

Vermietung von Immobilien

Einnahme aus finanziellen Investitionen

Prozesse (von den Gerichten empfangener und bei Prozessen erhobener Betrag).

2. 4. Ja.

2. 5. Nein.

2. 6. Die Anspruchsberechtigten erklären jedes Jahr im Oktober oder November bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Erneuerung des Beitritts oder einer Änderung der Situation die gewählte Ebene der konventionellen Vergütung, die als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gilt; diese Ebene muß der 2. oder einer höheren Ebene entsprechen.

2.7. Falls der Betreffende Mitglied der Privatkasse und als Angestellter Mitglied des nationalen Systems der sozialen Sicherheit Portugals ist, kumuliert er alle Anrechte der beiden Systeme.

3.1 Prozentanteil von 17% einer konventionellen Vergütung, die vom Betreffenden zwischen den indizierten Ebenen der höchsten monatlichen Mindestvergütungen gewählt wird, die das Gesetz den Arbeitnehmern gewährleistet.

Verschiedene Ebenen (Wert der Beiträge zwischen Januar und Dezember 2003)

1. Ebene	1 x nationaler Mindestlohn = 356,60 € x 17% = 60,62 €
----------	--

2. Ebene	2 x nationaler Mindestlohn = 713,20 € x 17% = 121,24 €
3. Ebene	3 x nationaler Mindestlohn = 1.069,80 € x 17% = 181,87 €
4. Ebene	4 x nationaler Mindestlohn = 1.426,40 € x 17% = 242,49 €
5. Ebene	5 x nationaler Mindestlohn = 1.783,00 € x 17% = 303,11 €
6. Ebene	6 x nationaler Mindestlohn = 2.139,60 € x 17% = 363,73 €
7. Ebene	8 x nationaler Mindestlohn = 2.852,80 € x 17% = 484,98 €
8. Ebene	10 x nationaler Mindestlohn = 3.566,00 € x 17% = 606,22 €
9. Ebene	12 x nationaler Mindestlohn = 4.279,20 € x 17% = 727,46 €
10. Ebene	15 x nationaler Mindestlohn = 5.349,00 € x 17% = 909,33 €

3.2. Vgl. vorstehende Antwort.

3.3. Ja, vollständig.

3. 4. Die Alters- und die Invalidenrente entsprechen der Summe der folgenden Beträge:

- (a) 2% der Referenzvergütung, die als Berechnungsgrundlage der Rente für jedes vollständige Mitgliedsjahr herangezogen wird;
- (b) 12,47 € für jedes vollständige Mitgliedsjahr, sofern die Beiträge gezahlt wurden, nach 25 Mitgliedsjahren für die Altersrente oder nach 15 Mitgliedsjahren für die Invalidenrente;
- (c) 0,6% oder 1,2% des nationalen Mindestlohns, der im Jahr vor dem Antrag auf Alters- bzw. Invalidenrente gültig ist, für jede Gruppe von 12 während der Mitgliedszeit bei der Kasse erklärten Mindestlöhnen, aufgrund deren die Beiträge gezahlt wurden.

Die Referenzvergütung für die Berechnung der Alters- und Invalidenrente wird durch die Formel $R : 140$ definiert, wobei R die Gesamtheit der konventionellen Vergütungen darstellt, die vom Anspruchsberechtigten in den letzten 10 Kalenderjahren gewählt wurden, denen die höchsten gewählten Vergütungen beim Eintragen der Beiträge / konventionellen Vergütungen entsprechen.

Ist der Anspruchsberechtigte pensioniert, entsprechen die Erhöhungen der Altersrente, die sich aus der Fortführung der Aktivität und aus der Beitragszahlung ergeben, denjenigen, die sich aus der Anwendung des Zweifachen der in den Abschnitten b) und c) von Punkt 1 angegebenen Faktoren ergeben, und zwar für die Zeit und die gewählten konventionellen Vergütungen nach der Pensionierung.

Der Betrag der Invalidenrente darf nicht den Betrag der Altersrente übersteigen, die nach 36 Beitragsjahren bezogen wird, sofern die Beiträge während des letzten Kalenderjahres regelmäßig gezahlt wurden.

Umlagesystem.

3. 5. Ja, die Renten werden besteuert.

3.6

Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Altersrente beanspruchen zu können: 15 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.

Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Invalidenrente beanspruchen zu können: 10 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.

Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Hinterbliebenenrente beanspruchen zu können: 10 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.

Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Sterbegeld beanspruchen zu können: 5

	<p>vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Beerdigungsbeihilfe beanspruchen zu können: 5 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Geburtsgeld beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um einen Rehabilitationszuschuß nach Krankenhausaufenthalt oder chirurgischem Eingriff beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um die Erstattung der Ausgaben für Krankenhausaufenthalt, chirurgischen Eingriff oder Mutterschaft der versicherten Person oder deren Ehefrau beanspruchen zu können: 1 vollständig eingezahltes Beitragsjahr.</p> <p>Mindestbeitragszeit bei der Kasse, um Mutterschaftsgeld beanspruchen zu können: 2 vollständig eingezahlte Beitragsjahre.</p> <p>3. 7. Vollständige Beitragszahlung.</p> <p>3. 8. Nein, die Leistungen werden vom Anspruchsberechtigten gewählt.</p> <p>3. 9. Sobald der Anspruchsberechtigte die Mindestbeitragszeit vollendet hat, um Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente erhalten zu können. Hinsichtlich der Mutterschaft muß die Anspruchsberechtigte ordnungsmäßig eingetragen sein.</p> <p>4. 1. Die Beitragszahlung ist nur für Anwälte obligatorisch, die Mitglied der Kammer sind.</p> <p>4. 2. Nein.</p> <p>4. 3. Ja.</p> <p>4. 4. Der Anwalt kann die Erstattung der Beiträge beantragen, allerdings mit einem Strafgeld in Höhe von 20% und unter Abzug des Wertes der bereits empfangenen Leistungen.</p> <p>4. 5. Der Anwalt hat die Pflicht, solange Beiträge zu zahlen, solange er Mitglied der Kammer ist.</p> <p>4. 6. Davon haben wir keine Kenntnis.</p> <p>4. 8. Bei der CPAS gibt es keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Was die Vorsorgeleistungen für Krankheit und Mutterschaft betrifft, zahlt die CPAS keine Beihilfe, falls bereits andere Zahlungen erfolgt sind. Was die Vorsorgeleistungen für Alter und Invalidität betrifft, so werden sie mit anderen Leistungen derselben Art kumuliert, die von einem anderen System gezahlt werden.</p> <p>4. 9. Bei der portugiesischen Kasse werden nur die Beitragszeiten berücksichtigt, die sich auf das private System der portugiesischen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände beziehen.</p> <p>4.10</p> <p>(a) Die Zusammenrechnung der Beitragszeiten.</p> <p>(b) Wenn sie Mitglied der portugiesischen Anwaltskammer sind, müssen sie die Beiträge an die portugiesische Kasse zahlen, und sie können weiterhin fakultative Beiträge zahlen, nachdem sie auf die Mitgliedschaft in der Kammer verzichtet haben, um die Zusammenrechnung der gesamten Beitragszeit in Bezug auf die Rente zu erreichen.</p> <p>(c) In Portugal beginnt der Anwalt seine Beitragskarriere nach seinem Beitritt zur portugiesischen Kammer.</p> <p>(d) Die Pflicht zur Beitragszahlung an die portugiesische Kasse besteht für den Anwalt, solange er Mitglied der portugiesischen Kammer ist.</p>
--	--

	<p>Es gibt Probleme bei der Verknüpfung zwischen Tätigkeitsperioden als Arbeitnehmer und solchen als Freiberufler, und es bestehen Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenrechnung der Beitragszeiten.</p> <p>4. 11 Nein.</p> <p>4. 12 Nein, nicht für die Anwaltskasse.</p> <p>4. 13 Es werden z.Zt. noch Studien durchgeführt.</p>
<p>Rumänien</p>	<p>1.1 Die Versicherungskasse der Rechtsanwälte Rumäniens – CAA</p> <p>1.2 Ja.</p> <p>1.3 Nein</p> <p>1.4 Die CAA ist eine autonome Einrichtung und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die im Rahmen der Anwaltsvereinigung Rumäniens tätig ist, von der sie abhängt.</p> <p>1.5 Die CAA hat Verbindungen der Zusammenarbeit zu den Kammern.</p> <p>1.6 Die CAA ist unabhängig vom öffentlichen Rentensystem.</p> <p>1.7 Die CAA wurde durch das Gesetz Nr. 51/1995 und nachfolgende Änderungen eingerichtet. Ursprünglich war die CAA durch die Gesetzverordnung Nr. 2574 vom 31. Juli 1940 in Bezug auf die Organisation und die Funktionsweise der Zentralen Versicherungskasse der Anwälte geschaffen worden.</p> <p>1.8 Die Versicherungskasse der Anwälte (CAA) mit Sitz in Bukarest, 3-5, rue Dr Raureanu, sector 5, PLZ 050047. Die CAA umfaßt keine anderen freien Berufe. Sie wird von ihrem Präsidenten, Ra. Viorel PASCU, vertreten.</p> <p>2.1. Es gibt zwei Arten von Dienstleistungen: Sozialversicherung Sozialfürsorge Diese Dienstleistungen konkretisieren sich in Form öffentlicher oder privater Dienste: Renten: Altersrente bei endgültiger Beendigung des Berufs, vorgezogene Altersrente bei endgültiger Beendigung des Berufs, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente usw. sonstige Ansprüche in Bezug auf die Sozialversicherungen: Beihilfe bei vorübergehender Invalidität, Mutterschaftsgeld, Erziehungsbeihilfe bis zum 2. Lebensjahr des Kindes, Beihilfe zur Betreuung kranker Kinder, Beihilfe für die Eltern eines verstorbenen Rechtsanwalts, Sterbegeld (Beteiligung an den Beerdigungskosten), Geldbeihilfen für die Mitglieder des Versicherungssystems, die sich in Schwierigkeiten befinden.</p> <p>2.2. Die Zentrale Versicherungskasse ist ein obligatorisches System der sozialen Sicherheit.</p> <p>2.3. Das System wird durch direkte Einzahlungen über obligatorische Beiträge finanziert.</p> <p>2.4. Ja, für alle Anwälte, die bei der Kammer eingetragen sind.</p> <p>2.5. Nein; unabhängig vom Einkommensniveau sind alle Mitglieder der Anwaltsvereinigung Rumäniens verpflichtet, Beiträge zu zahlen.</p> <p>2.6. Es bestehen keine besonderen Pflichten.</p> <p>2.7. Das ist nicht der Fall.</p> <p>3.1. € 4.500,00 pro Jahr</p> <p>3.2. Als Prozentanteil des Einkommens.</p>

- | | |
|--|--|
| | <p>3.3. Ja, die Beiträge sind vollständig von der Steuer absetzbar.</p> <p>3.4 Das System funktioniert nach dem Prinzip der Umlage.</p> <p>3.5 Nein.</p> <p>3.6 Variabel, je nach den Leistungen.</p> <p>3.7 Nein, gibt es nicht.</p> <p>3.8. Für die Beiträge ist ein Höchstsatz vorgesehen.</p> <p>3.9. Das Anrecht auf Rente ist unverjährbar. Die anderen Anrechte in Bezug auf die Sozialversicherung verjähren nach 12 Monaten.</p>
<p>4.1 Ja, sie sind für alle Anwälte obligatorisch, die Mitglied der Kammer sind.</p> <p>4.2 Nein.</p> <p>4.3 Ja.</p> <p>4.4 Die Kriterien sind dieselben wie die in der Antwort auf Frage 3.9.</p> <p>4.5 Es werden die Bestimmungen angewandt, die in den einschlägigen Verordnungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten enthalten sind.</p> <p>4.6 Nein.</p> <p>4.8 Das ist nicht der Fall.</p> <p>4.9 Ja.</p> <p>4.10 -</p> <p>4.11 -</p> <p>4.12 -</p> <p>4.13 -</p> |
|--|--|

Länder ohne Versorgungswerk für Rechtsanwälte

Frage Nr. 1: Organisation der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte in Ihrem Land.	
	<p>1.1. Welches ist die zuständige Einrichtung?</p> <p>1.2. Ist sie spezifisch für den Rechtsanwaltsberuf?</p> <p>1.3. Werden auch andere Berufe mitumfaßt? Falls ja, welche?</p> <p>1.4. Welche Rechtsform hat sie?</p> <p>1.5. Inwieweit ist diese Einrichtung mit der Kammer verbunden?</p> <p>1.6. Inwieweit ist die Einrichtung mit dem Staat verbunden?</p> <p>1.7. Beruht die Einrichtung auf Gesetz oder auf einer sonstigen berufsrechtlichen Regelung? Bitte erläutern.</p> <p>1.8. Falls in Ihrem Land eine spezifische Einrichtung der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte besteht, die möglicherweise auch andere Freie Berufe mitumfaßt und die Leistungen z.B. bei Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Alter usw. gewährt, bitten wir Sie, Namen, vollständige Adresse und zuständigen Ansprechpartner zu benennen.</p> <p>1.9. Etwaige Kommentare</p>
Frage Nr. 2: Funktionsweise des Systems der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte.	
	<p>2.1. Welche Leistungen bietet die Einrichtung den Rechtsanwälten? Bitte legen Sie ggf. eine Broschüre bei, in der die Funktion Ihres Systems beschrieben wird, oder eine Beschreibung der verschiedenen gebotenen Leistungen, die jeweiligen Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.</p> <p>2.2. Handelt es sich bei dieser Einrichtung um eine Pflichtversorgungseinrichtung oder um ergänzendes Versorgungssystem oder beides gleichzeitig je nach den gebotenen Leistungen? Bitte erläutern Sie die Situation für jede der gebotenen Leistungen (Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Todesfall, Ruhestand, usw.).</p> <p>2.3. Wie wird diese Einrichtung finanziert (direkte Einlagen über Beiträge oder Prämien und/oder indirekte Einlagen)? Bitte erläutern.</p> <p>2.4. Ist die Mitgliedschaft und damit die Zahlung der Beiträge für alle Rechtsanwälte obligatorisch, die Mitglied der Anwaltskammer sind?</p> <p>2.5. Gibt es eine Schwelle (Einkommenshöhe oder Beitragsjahre o.a.), ab der die Mitgliedschaft und damit die Zahlung der Beiträge obligatorisch sind? Bitte erläutern.</p> <p>2.6. Gibt es außer den Beitragszahlungen noch besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft? Falls ja, beschreiben Sie bitte, worin diese Verpflichtungen bestehen.</p> <p>2.7. Hat der Umstand, daß ein Rechtsanwalt ggf. im Angestelltenverhältnis tätig ist, besondere Konsequenzen (die sich von denen der selbständigen Anwälte unterscheiden) für die Pflicht der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung?</p>

Frage Nr. 3:	Praktische Konsequenzen dieses Systems für die Rechtsanwälte.
	<p>3.1. Wie hoch sind die Beiträge, die von den Anwälten gezahlt werden?</p> <p>3.2. Wie werden die Beitragszahlungen berechnet?</p> <p>3.3. Sind diese Beiträge steuerlich absetzbar? Falls ja, können sie vollständig abgesetzt werden?</p> <p>3.4. Ruhestand: Wie hoch ist die Versicherungsleistung im Fall des Ruhestands? Funktioniert das System nach dem Verfahren der Anwartschaftsdeckung oder der Umlage?</p> <p>3.5. Besteuerung der Versicherungsleistungen: Unterliegen sie der Einkommensteuer?</p> <p>3.6. Müssen zum Erwerb der Ansprüche auf Leistungen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer der Beitragszahlung erfüllt werden? Falls ja, erläutern Sie die Sachlage bitte für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.7. Gibt es (außer der Dauer der Beitragszahlung) noch andere Voraussetzungen für den Erwerb der Ansprüche auf Leistungen? Wenn ja, welche? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.8. Können die Versicherungsleistungen aufgrund des Einkommens reduziert werden? Wird lediglich das im betroffenen Mitgliedsstaat bezogene Einkommen berücksichtigt oder auch ein Einkommen, das in einem anderen Mitgliedsstaat bezogen wird? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>3.9. Was geschieht mit den erworbenen Ansprüchen bei Beendigung oder Unterbrechung der Berufstätigkeit? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die beiden Fälle sowie für die jeweiligen Leistungen (Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Todesfall, Ruhestand usw.).</p>
Frage Nr. 4:	Funktionsweise des Systems im Rahmen des Prinzips der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Artikel 39 des EU-Vertrags und der Richtlinie 98/5/EG, die darauf abzielt, die ständige Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderem Mitgliedsstaat als dem zu erleichtern, in dem die Qualifikation erworben wurde.
	<p>4.1. Ist die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung und damit die Beitragszahlung für jeden Anwalt obligatorisch, auch für den Anwalt, der sich im Rahmen der Richtlinie 98/5/EG niederläßt?</p> <p>4.2. Gibt es außer der Beitragszahlung noch besondere Voraussetzungen in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft?</p> <p>4.3. Hat der im Rahmen der Richtlinie 98/5/EG eingetragene Rechtsanwalt Anspruch auf ähnliche Leistungen wie seine lokalen Kollegen bei ähnlichen Beitragszahlungen? Wenn nein, bitte erläutern?</p> <p>4.4. Was geschieht mit den erworbenen Ansprüchen in Sachen Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Tod, Ruhestand, usw. hinsichtlich der Beitragszahlung bei Beendigung der Berufstätigkeit in Ihrem Land. Bitte erläutern Sie.</p> <p>4.5. Wie steht es um die Pflicht zur Mitgliedschaft und damit zur Beitragszahlung, wenn ein Anwalt seinen Beruf zugleich in Ihrem Land und in einem oder mehreren EU- oder EWR-Staaten ausübt?</p> <p>4.6. Hat er in diesem Fall (Berufstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten) neben der Beitragszahlung noch andere Pflichten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft? Wenn ja, welche? Bitte erläutern Sie die Sachlage für die jeweiligen Leistungen.</p> <p>4.8. Wie koexistieren in diesem Fall die beiden Systeme der sozialen Sicherheit, was die Leistungen im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Tod, Ruhestand, usw. betrifft? Berücksichtigt die Einrichtung im Herkunfts-</p>

	<p>/Aufnahmeland die Leistungen, die von der Einrichtung im Aufnahme-/Herkunftsland erbracht werden?</p> <p>4.9. Werden für den Anspruch auf Leistungen beim Eintritt in den Ruhestand oder im Sterbefall von der zuständigen Behörde des betreffenden Staats auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, in denen der Anspruchsberechtigte Beiträge aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedsstaats gezahlt hat, sofern der Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich in mehreren Mitgliedsstaaten ausgeübt hat? Wie wird in diesem letzteren Fall die Höhe der fälligen Leistungen ermittelt (z.B. nach dem Prinzip der Zusammenrechnung, d.h. Berechnung der theoretischen Höhe der Leistung, auf die der Betroffene Anspruch hätte, wenn er alle Versicherungszeiten im fraglichen Staat zurückgelegt hätte, für die er jedoch unter den Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten Beiträge gezahlt hat, denen er jeweils unterstand)?</p> <p>4.10. Welche besonderen Schwierigkeiten werden im Zusammenhang mit Ihrem System der sozialen Sicherheit angetroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in Bezug auf Rechtsanwälte, die in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? in Bezug auf Rechtsanwälte, die in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit zugleich in Ihrem Land und einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? in Bezug auf Rechtsanwälte, die aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat stammen, in Ihrem Land eingetragen sind und nur dort ihre Berufstätigkeit ausüben? in Bezug auf Rechtsanwälte, die aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat stammen, in Ihrem Land eingetragen sind und ihre Berufstätigkeit zugleich in Ihrem Land und einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausüben? <p>Bitte beschreiben Sie insbesondere die ggf. vorhandenen Schwierigkeiten bei der Anwendung der EG-Verordnung 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, insbesondere unter Bezugnahme auf das Gesetz, das für das System der sozialen Sicherheit, das Prinzip der Zusammenrechnung und ggf. für andere Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar ist.</p> <p>4.11. Wurden diese Schwierigkeiten in ihrer Gesamtheit behoben? Wenn ja, wie?</p> <p>4.12. Gibt es in diesem Zusammenhang Konventionen mit anderen Kassen oder Einrichtungen, die Systeme der sozialen Sicherheit verwalten? Wenn ja, können Sie deren Inhalt beschreiben?</p> <p>4.13. Welche Vorschläge hätte Sie zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation?</p>
--	--

Land	Antworten
Dänemark	<p>1.1. Die soziale Sicherheit für die Rechtsanwälte wird durch eine Stiftung gewährleistet, die von Anwaltskammer und von der Law Society eingerichtet wurde.</p> <p>1.2. Ein Teil des Jahreseinkommens der Stiftung wird als Vorsorgeleistung den Anwälten zugewiesen, die ihren Beruf ausüben oder pensioniert sind, an ihre hinterbliebenen Gatten und Kinder und in Ausnahmefällen an andere Personen, die gegenüber dem Anwalt unterhaltsberechtig sind. Die Leistung wird aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrats der Stiftung gewährt – vgl. Geschäftsordnungen der Anwaltskammer und der dänischen Law Society §53 (4). Die Leistungen werden praktisch nur an ehemalige Anwälte, an ihre hinterbliebenen Gatten, an die Kinder usw. gezahlt.</p> <p>1.3. Nein.</p> <p>1.4. Eine Stiftung.</p> <p>1.5. Die soziale Sicherheit der Anwälte wird von einer Stiftung verwaltet, die von der Anwaltskammer und der dänischen Law Society geschaffen wurde. Das Kapital der Stiftung besteht aus der Rendite des Kapitals sowie aus einem Beitrag der Anwaltskammer und der dänischen Law Society. Außerdem ist der Verwaltungsrat der Anwaltskammer und der dänischen Law Society befugt, der Stiftung jedes Jahr einen bestimmten Betrag als Beitrag zu gewähren.</p> <p>1.6. Keine.</p> <p>1.7. Die Geschäftsordnungen der Kammer und der dänischen Law Society.</p> <p>1.8. Wie haben zwei Haupteinrichtungen, eine für die als Arbeitnehmer tätigen Rechtsanwälte und eine für die freiberuflich tätigen Anwälte. Die Einrichtung für als Arbeitnehmer tätigen Anwälte befaßt sich hauptsächlich mit der Arbeitslosigkeit. Die Einrichtung für die freiberuflich tätigen Anwälte (Mitglieder) bietet einige Vorsorgeleistungen in Sachen sozialer Sicherheit. Die beiden Einrichtungen sind: DJØF, Gothersgade 133, Postboks 2126, 1015 Kopenhagen K, www.djoef.dk ASE, La Cours Vej 7, 2000 Frederiksberg, www.ase.dk</p>
Finnland	<p>In Finnland gibt es keine eigene Einrichtung für Rechtsanwälte, die Leistungen in Fällen von Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Tod, Ruhestand usw. erbringt. Es gibt für das ganze Land nur eine Einrichtung für die soziale Sicherheit aufgrund der europäischen Verordnung 1408/71.</p> <p>Die zuständige Einrichtung ist das finnische <i>Institut für Sozialversicherung</i> (auf finnisch: KANSANELÄKELAITOS). Die Mitgliedschaft im Institut für Sozialversicherung ist obligatorisch für alle Personen, die ständig im Land leben. Die Einrichtung ist somit nicht den Rechtsanwälten oder anderen Berufen vorbehalten.</p> <p>Das Institut für Sozialversicherung ist eine Einrichtung, die aufgrund einer Sondergesetzgebung geschaffen wurde und somit zur öffentlichen Verwaltung zählt. Es besteht keine spezifische Verbindung zur Anwaltskammer. Jeder, der seinen ständigen Wohnsitz in Finnland hat, muß Beiträge zahlen, die in Form einer Steuer einbehalten werden.</p>
Ungarn	<p>1. Das System der sozialen Sicherheit für Rechtsanwälte ist in das nationale System der sozialen Sicherheit eingegliedert. Es funktioniert wie die anderen Komponenten des Systems, das den Bürgern eine Abdeckung in Sachen sozialer Sicherheit bietet.</p> <p>Die Einrichtung der sozialen Sicherheit hat keine Verbindung zu den Anwaltskammern.</p> <p>Die Einrichtungen der sozialen Sicherheit funktionieren auf gesetzlicher Grundlage. Die Bestimmungen in Bezug auf die Krankenversicherung sind im Gesetz Nr. LXXXIII von 1997 enthalten, während die soziale Sicherheit durch das Gesetz Nr. LXXX von 1997 geregelt wird.</p>

Land	Antworten
	<p>Außer den nationalen Einrichtungen für soziale Sicherheit gibt es auch Pensionsfonds. Die Einrichtungen der sozialen Sicherheit sind: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Allgemeine Verwaltung der nationalen Rentenversicherung) (Budapest V. Hercegprímás u.; 5.) und Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Fonds der Krankenversicherung) (Budapest. XIII. Váci út: 73/a).</p> <p>2. Es gibt keine spezifische Einrichtung für die soziale Sicherheit der Rechtsanwälte.</p> <p>3. Es gibt keine spezifischen Regelungen für Rechtsanwälte. 29% des Haushalts stammen aus Beiträgen, die an die soziale Sicherheit gezahlt werden, davon gehen 12,5% an die Kranken- und Rentenversicherung. Ein pensionierter Rechtsanwalt zahlt einen Beitrag von 5%. Die Rente der Rechtsanwälte entspricht derjenigen, die auch andere Berufe erhalten. Die Rentenhöhe wird aufgrund der Arbeitsjahre und der eingezahlten Beiträge berechnet. Auch das Anrecht auf Vorsorge ist identisch mit dem der anderen Berufe. Im Krankheitsfall beträgt die finanzielle Beihilfe 70% des Einkommens. Schwangere Frauen erhalten ein Mutterschaftsgeld und eine Beihilfe für die Betreuung des Kindes.</p> <p>4. Die Teilnahme an der sozialen Sicherheit ist obligatorisch. Die Voraussetzungen gelten für alle Anwälte, und somit auch für alle Mitglieder der Anwaltskammern. Beiträge und Leistungen werden aufgrund des Einkommens und der Besteuerungsgrundlage berechnet. Die Situation der Rechtsanwälte in Sachen sozialer Sicherheit wurde gelöst. Es bestehen keine Schwierigkeiten für Rechtsanwälte. Es ist bekannt, daß in Ungarn die Beiträge zur sozialen Sicherheit sehr hoch sind. Allerdings gelten diese Belastungen für alle, und es ist derzeit nicht möglich, sie zu reduzieren.</p>
Island	<p>In Island gibt es keine spezifische Einrichtung für die soziale Sicherheit der Rechtsanwälte oder anderer freier Berufe. Das System der isländischen sozialen Sicherheit, das die Leistungen im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Tod, Ruhestand usw. bereitstellt, wird vom Staat verwaltet. Die Gesundheitsdienste werden vorwiegend von der nationalen Regierung finanziert. Die Finanzierung erfolgt zum großen Teil über die Steuern (85%) und die für die Dienstleistungen erhaltenen Honorare (15%).</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums: http://ministryofhealth.is/interpro/htr/htr.nsf/pages/forsid-ensk</p> <p>Auf der Internetseite weisen wir auf den Abschnitt „Gesetze und Bestimmungen“ hin, wo unserer Erachtens im Unterabschnitt „Gesetz Nr. 117/1993 über die soziale Sicherheit“ zufriedenstellende Informationen über das System zu finden sind.</p>
Liechtenstein	<p>1.1.</p> <p>Renten: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist eine Pflichtversicherung. Außerdem ist es möglich, bei privaten Einrichtungen eine freiwillige Versicherung abzuschließen.</p> <p>Invalidität: Invalidenversicherung (IV), der Beitritt ist obligatorisch. Außerdem ist</p>

Land	Antworten
	<p>es möglich, bei privaten Einrichtungen eine freiwillige Versicherung abzuschließen.</p> <p>Familienbeihilfe: Familienausgleichskasse (FAK), der Beitritt ist obligatorisch.</p> <p>Krankheit und Mutterschaft: private Einrichtungen ohne Beitrittspflicht.</p> <p>Unfälle: private Einrichtungen ohne Beitrittspflicht.</p> <p>1.2. Nein.</p> <p>1.3. Ja / alle Freiberufler (und – mit gewissen Variationen – auch die Arbeitslosen).</p> <p>1.4. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Familienausgleichskasse (FAK) sind Anstalten öffentlichen Rechts. Alle anderen Versicherungsformen für Rechtsanwälte werden von privaten Einrichtungen angeboten, die aufgrund Liechtensteiner oder ausländischer Gesetze tätig sind.</p> <p>1.5. Es gibt keine Vorsorgekasse für die Rechtsanwälte. Weitere Informationen über das System der sozialen Sicherheit im allgemeinen und über seine Verbindungen zu den Anwaltskammern (oder zu den anderen Berufen) sind über die unten aufgeführten Links erhältlich.</p> <p>1.6. Es gibt keine Vorsorgekasse für die Rechtsanwälte. Weitere Informationen über das System der sozialen Sicherheit im allgemeinen und über seine Verbindungen zum Staat sind über die unten aufgeführten Links erhältlich.</p> <p>1.7. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGB1. 1952, Nr. 29 und nachfolgende Änderungen.</p> <p>Gesetz über die Invalidenversicherung, LGB1. 1960, Nr. 5 und nachfolgende Änderungen.</p> <p>Gesetz über die Familienzulagen, LGB1. 1986, Nr. 28.</p> <p>Gesetz über die Krankenversicherung, LGB1. 1971, Nr. 50 und nachfolgende Änderungen.</p> <p>Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung, LGB1. 1990, Nr. 46 und nachfolgende Änderungen.</p> <p>1.8. Es gibt keine Einrichtung für die soziale Sicherheit der Rechtsanwälte (oder für Anwälte und freiberuflich Tätige).</p> <p>1.9. Weitere Informationen über das System der sozialen Sicherheit in Liechtenstein im allgemeinen sind in folgenden Dokumenten enthalten:</p> <p>http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/organisation_fr.pdf und www.esip.org/documents/structure03.pdf</p>
Litauen	<p>1.1 Die von der Gesetzgebung vorgesehenen administrativen Einrichtungen für Rechtsanwälte sind der nationale Fonds für soziale Sicherheit und der nationale Krankenversicherungsfonds. Der erste ist für die Rentenversicherung, letzterer für die Krankenversicherung zuständig.</p> <p>1.2 Fast alle Personen, die einen freien Beruf ausüben, unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der sozialen Sicherheit. Die Versorgungskasse der Rechtsanwälte Litauens deckt die Arztkosten und die Altersleistungen.</p> <p>Es gibt kein System der sozialen Sicherheit, das allein den Rechtsanwälten vorbehalten ist, und auch keine Einrichtung, die sich mit der Verwaltung eines solchen Systems befaßt.</p> <p>1.3 Die Personen, die der Kategorie der freiberuflich Tätigen angehören, unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die soziale Sicherheit. Laut Gesetz gelten hinsichtlich der sozialen Sicherheit dieselben Bedingungen für</p>

Land	Antworten
	<p>selbständige Privatpersonen (Inhaber von Eigentumsrechten (Privatunternehmen), Mieter von Eigentumsrechten (Privatunternehmen), Anwälte, Anwaltsassistenten, Notare, Mitglieder von allgemeinen Vereinigungen und aktive Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung).</p> <p>1.4 Der nationale Sozialversicherungsfonds sammelt die an die nationale soziale Sicherheit gezahlten Beiträge und zahlt die Renten aus. Dieser Fonds hat einen eigenen und selbständigen Fonds, der weder zum nationalen noch zum kommunalen Haushalt gehört. Aufgrund der Gesetze der Republik Litauen haben die nationalen Fonds keine juristische Persönlichkeit und führen keine Transaktionen durch. Der Fonds wird vom Rat des nationalen Fonds für soziale Sicherheit verwaltet, und die lokalen Sektionen benutzen und verwalten den Fonds, über den sie treuhänderisch verfügen. Dieser Rat hat eine juristische Persönlichkeit. Die Regierung ernennt den Direktor dieses Rates. Auf dieselbe Weise ist der nationale Fonds der Krankenversicherung (unter der Aufsicht des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen) verantwortlich für die Verwaltung des Fondshaushalts der obligatorischen Krankenversicherung.</p> <p>1.5 –</p> <p>1.6 Der nationale Fonds für soziale Sicherheit und der nationale Fonds der Krankenversicherung sind öffentliche Einrichtungen.</p> <p>1.7 Nach den Bestimmungen des Gesetzes</p> <p>1.8 –</p> <p>1.9 –</p>
Luxemburg	<p>1.1. Krankenkasse und Rentenkasse der privaten Arbeitnehmer.</p> <p>1.2. Nein.</p> <p>1.3. Alle Arbeitnehmer des Privatsektors.</p> <p>1.4. Es handelt sich um zwei öffentliche Einrichtungen.</p> <p>1.5. Es gibt keine Verbindungen zur Anwaltskammer.</p> <p>1.6. Es gibt keine organischen Verbindungen zum Staat. Die Kassen werden von den Sozialpartnern verwaltet. Der Staat ist in den Verwaltungsräten vertreten.</p> <p>1.7. Gesetzbuch der Sozialversicherungen.</p> <p>2.1 Erstattung der Arzt- und Krankenhauskosten einschließlich der Ausgaben für Arzneimittel.</p> <p>2.2. Obligatorisches System, sowohl für Kranken- als die Rentenversicherung.</p> <p>2.3 Staatliche Beiträge und Zuschüsse vom Staat (für die Rentenversicherung).</p> <p>2.4. Ja.</p> <p>2.5. Das gesamte Einkommen ist beitragspflichtig. Der Höchstbeitrag entspricht 5 Mindestlöhnen, d.h. € 7.014,79.</p> <p>2.6 –</p> <p>2.9. Der angestellte Rechtsanwalt wird vom Arbeitgeber angemeldet, der seinerseits den ihm zustehenden Anteil an der Sozialversicherung trägt (d.h. die Hälfte).</p> <p>3.1 5,30% (Krankenversicherung), 16% (Rentenversicherung) und 1% (Versicherung für Unterhaltsberechtigte).</p> <p>3.2 Die Sozialbeiträge werden aufgrund der vom Anwalt erklärten Bruttoeinkommen</p>

Land	Antworten
	<p>berechnet.</p> <p>3.3 Ja, vollständig. Der freiberuflich tätige Rechtsanwalt zahlt die Beiträge vollständig, d.h. den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Im Fall der Rentenversicherung beträgt der Arbeitgeberanteil 8% und der Arbeitnehmeranteil ebenfalls 8%.</p> <p>3.4 Die Rente setzt sich zusammen aus pauschalen Erhöhungen (je nach der tatsächlich zurückgelegten Versicherungsdauer) und aus proportionalen Erhöhungen (Löhne und Einkommen während der Versicherungszeit). Es handelt sich um ein System der Anwartschaftsdeckung.</p> <p>3.5 Ja.</p> <p>3.6 Anrecht auf Altersrente haben alle Versicherten, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens 120 Versicherungsmonate nachweisen.</p> <p>3.7 –</p> <p>3.8 Falls zur Rente andere Einkommen hinzukommen, wird die Rente in dem Maße reduziert, daß sie zusammen mit den anderen Einkommen einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigt.</p> <p>3.9 –</p> <p>4.1 Ja.</p> <p>4.2 Nein.</p> <p>4.3 Ja.</p> <p>4.4 Die Luxemburger Kassen zahlen unter Beachtung der in Punkt 3.8 genannten Kriterien eine Altersrente zum Zeitpunkt der Beendigung der Aktivität.</p> <p>4.5 Die Einkommen aus der Tätigkeit in Luxemburg sind beitragspflichtig.</p> <p>4.6 Nein.</p> <p>Es ist nicht möglich, auf die Punkte von 4.8 bis 4.15 zu antworten. Da die ersten europäischen Anwälte gerade erst zugelassen wurden, haben die Kassen noch keine Vorgehensweise festgelegt.</p>
Norwegen	<p>In Norwegen wird die einzige Einrichtung für soziale Sicherheit durch das Gesetz über die nationale soziale Sicherheit geregelt. Diese Einrichtung umfaßt alle Norweger und alle Personen, die seit 12 Monaten in Norwegen leben. Es handelt sich um keine spezifische Einrichtung für Rechtsanwälte. Eine zusätzliche Abdeckung kann über den Abschluß einer Versicherung erhalten werden. Die Vereinigung der norwegischen Rechtsanwälte hat mit einer Versicherungsgesellschaft eine Vereinbarung abgeschlossen und bietet wahlweise einige Policen zu vernünftigen Preisen.</p>
Niederlande	<p>Wir haben keine spezifische Einrichtung für die Rechtsanwälte. Es gibt eine allgemeine Regelung der sozialen Sicherheit, die für alle arbeitsunfähigen Arbeitnehmer gilt (WAO), und zwar bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (€ 43.000). Es gibt auch einen sozialen Arbeitslosigkeitsfonds (WW) für Arbeitnehmer und mit demselben Höchstbetrag. Diejenigen, die nicht abhängig beschäftigt sind, müssen auf eigene Rechnung eine Versicherung abschließen. Jeder Bürger erhält seine Rente nach dem Erreichen des 65. Lebensjahrs. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Privatrente zu unterzeichnen. Die großen Unternehmen bieten einen Pensionsfonds. Es gibt keinen Pensionsfonds für die Rechtsanwälte.</p>
Slowakische Republik	<p>1.1. Als zuständige Einrichtung fungiert das Büro der Sozialversicherungen (das Leistungen im Fall von Krankheit, Rente, Mutterschaft, Invalidität, Witwenschaft, Arbeitslosigkeit erbringt), und zwar aufgrund des Gesetzes Nr. 413/2003 [Anm. des Übersetzers: weiter unten heißt es stets „413/2002“] über die Soziale Sicherheit und nachfolgende Änderungen, das am 1. Januar 2004 in Kraft</p>

Land	Antworten
	<p>getreten ist.</p> <p>1.2. Nein, es ist nicht spezifisch für Rechtsanwälte.</p> <p>1.3. Die Bestimmungen des genannten Gesetzes werden auf freiberuflich Tätige und auf Arbeitnehmer angewandt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In der Slowakischen Republik gibt es keine andere Einrichtung, die sich spezifisch mit der sozialen Sicherheit befaßt.</p> <p>1.4. Das Büro der Sozialversicherungen ist eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>1.5. Keine.</p> <p>1.6. Das Büro der Sozialversicherungen wurde durch das Gesetz Nr. 247/1994 Coll. über das Büro der Sozialversicherungen (das Gesetz war annulliert und durch das oben genannte Gesetz ersetzt worden, d.h. Gesetz Nr. 413/2002).</p> <p>Kraft des Gesetzes Nr. 413/2002 Coll. und nachfolgende Änderungen, Abschnitt 130 (4), stellt der Staat die Abdeckung in Sachen Rentenkasse für folgende Personengruppen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) alle slowakischen Bürger, die ihren Militärdienst in den Streitkräften der Slowakischen Republik leisten; (b) alle Bürger der Slowakischen Republik, die Nationaldienst leisten; (c) alle Personen, die allein und ganztägig ein Kind von bis zu 6 Jahren erziehen; (d) alle Personen, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs auf die Arbeitswelt vorbereiten und aufgrund dieses Gesetzes als mittellos angesehen werden; (e) alle Personen, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz bis zum Erreichen des Rentenalters eine Invalidenrente erhalten. <p>Bei Zahlungsunfähigkeit zahlt der Staat eine finanzielle Beihilfe.</p> <p>1.7. Das Gesetz Nr. 274/1994 Coll. über das Büro der Sozialversicherungen.</p> <p>1.8. In der Slowakischen Republik gibt es nur das Büro der Sozialversicherungen, folglich gilt dies es auch für alle freien Berufe.</p>
Slowenien	<p>1.1. Es gibt nur das Slowenische Institut für Renten- und Invalidenversicherung, in der alle Arbeitnehmer zusammengefaßt sind. Außer diesem Institut gibt es private Pensionsfonds (z.B. die „Einkommensversicherung“, Fonds wie der Pensionsfonds der Kaufleute – der auch anderen Berufen offen steht – und viele andere Pensionsfonds der Versicherungsgesellschaften). Der Beitritt erfolgt durch den Abschluß eines Vertrages.</p> <p>1.2. Nein. Die Einrichtung gilt für alle Berufe.</p> <p>1.4. Das Gesetz über die Renten- und Invalidenversicherung.</p> <p>1.5. Es besteht nur eine juristische Beziehung.</p> <p>1.6. Das Institut ist vom Staat unabhängig. Unser Haushalt wird garantiert.</p> <p>1.7. Die Einrichtung beruht auf einem neuen Gesetz.</p> <p>1.8. Wir haben keine solche Einrichtung. Wir sind zu wenige (nur 900-1000), als daß die Risiken abgedeckt werden könnten.</p> <p>1.9. Unsere Rentenversicherung ist an und für sich nicht schlecht, aber die Beiträge sind sehr hoch.</p> <p>2. Es gibt keine eigene Einrichtung für Rechtsanwälte.</p>

Land	Antworten
	<p>3. Findet in unserem Land keine Anwendung.</p> <p>4.1. Ja.</p> <p>4.2. Nein.</p> <p>4.3. Ja.</p> <p>4.4. Diese Anwälte bewahren einzig die „erworbenen Rechte“, die zum Zeitpunkt der Beendigung vorliegen müssen. D.h., es hängt alles von der Dauer der Beitragszeit ab und zuweilen vom Alter des Rechtsanwalts. Ein portugiesischer Rechtsanwalt (von 58 Jahren) z.B. beendet nach 16 Jahren seine Tätigkeit in Slowenien. Wenn er die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann er eine Invalidenrente erhalten. Bei Erreichen des 65. Lebensjahres kann er eine Altersrente proportional zur Beitragszeit bekommen.</p> <p>4.5. Er muß es während der Zeit seiner Tätigkeit in Slowenien tun.</p> <p>4.6. Nein.</p> <p>4.8 Wir sind nicht in der Lage, auf diese Frage zu antworten, denn sie ist dadurch zu lösen, daß Bezug genommen wird auf die „Konfliktregeln“.</p> <p>4.9. Vgl. Punkt 4.5.</p> <p>4.10.</p> <p>(a) Solche Fälle liegen derzeit nicht vor. Alle slowenischen Anwälte üben ihren Beruf in Slowenien aus.</p> <p>(b) Siehe oben.</p> <p>(c) Wir sehen deren Ankunft nach unserm Beitritt zur Union voraus.</p> <p>(d) Derzeit nicht anwendbar.</p> <p>4.11. Wir erwarten einige Schwierigkeiten nach dem 01.05.2004.</p> <p>4.12. Nein.</p> <p>4.13. Die gegenwärtige Situation ist für uns in Ordnung. Diese Frage wird nach dem 01.05.2004 oder später aktuell werden.</p>
Schweden	<p>1.1. Die schwedische Regierung.</p> <p>1.2. Nein.</p> <p>1.3. Sie umfaßt alle Personen, die in Schweden leben oder arbeiten.</p> <p>1.4. Ein Gesetz.</p> <p>1.5. Es besteht keine Verbindung.</p> <p>1.6. Die schwedische Regierung stellt die Ausgaben für die soziale Sicherheit sicher.</p> <p>1.7. Das Gesetz über die soziale Sicherheit (1999:799)</p> <p>1.8. –</p> <p>1.9. Das Gesetz über die soziale Sicherheit bekräftigt das Recht auf Leistungen und ist auf alle Personen anwendbar, die ihren Wohnsitz in Schweden haben oder dort arbeiten.</p> <p>4.5 Die Anwälte, die ihren Beruf in Schweden ausüben, sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie tragen über die Zahlung der Steuern und anderer Ausgaben zur sozialen Sicherheit bei. Dasselbe gilt für die Anwälte, die befugt sind, den Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat auszuüben.</p> <p>4.6 Nein.</p>

Land	Antworten
	4.9 Das Recht hängt davon ab, ob man seinen Wohnsitz in Schweden hat, oder davon, ob sich der Arbeitsort in Schweden befindet.

* * *